

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2012

Herausgegeben am 29. Februar 2012

7. Stück

10. Gesetz:	Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011
11. Gesetz:	Kärntner Landtagswahlordnung und Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung; jeweils Änderung
12. Gesetz:	Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz; Änderung
13. Verordnung:	Kärntner Gemeinde-Anstellungserfordernisse-Verordnung
14. Verordnung:	Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung
15. Verordnung:	Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung

10. Gesetz vom 16. Dezember 2011, über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011)

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Geltungsbereich	§ 12 Überprüfungen
§ 2 Ziele	§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 13 Nachträgliche Vorschriften
§ 4 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	§ 5 Grundsätze für den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen	§ 14 Beginn und Ende des Betriebes
2. Hauptstück: Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen	§ 6 Genehmigungspflicht	§ 15 Erlöschen der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung
§ 7 Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung	§ 8 Genehmigungsverfahren	§ 16 Vorarbeiten
§ 9 Vereinfachtes Verfahren	§ 10 Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung	§ 17 Zwangsrechte
§ 11 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung		§ 18 Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten
		§ 19 Herstellung des rechtmäßigen Zustandes
		§ 20 Einstweilige Verfügungen
		§ 21 Parteistellung
		3. Hauptstück: Betrieb von Netzen
		1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Netzbetreiber
		§ 22 Geregelter Netzzugang
		§ 23 Lastprofile
		§ 24 Allgemeine Bedingungen
		§ 25 Änderung von Netzbedingungen
		§ 26 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
		§ 27 Verweigerung des Netzzuganges
		2. Abschnitt: Regelzonen
		§ 28 Regelzone, Aufgaben des Regelzonenführers
		§ 29 Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenkoordinatoren
		§ 30 Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators

3. Abschnitt:

Betrieb von Übertragungsnetzen

- § 31 Netzentwicklungsplan
- § 32 Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

4. Abschnitt:

Betrieb von Verteilernetzen

- § 33 Konzessionserfordernis für Verteilernetze
- § 34 Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession
- § 35 Konzessionsverfahren für Verteilernetze
- § 36 Erteilung der Konzession für Verteilernetze
- § 37 Pächter
- § 38 Geschäftsführer
- § 39 Vertikal integrierte Unternehmen
- § 40 Enden der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes
- § 41 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

5. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen

- § 42 Recht zum Netzanschluss
- § 43 Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen
- § 44 Betriebsleiter
- § 45 Allgemeine Anschlusspflicht
- § 46 Aufrechterhaltung der Leistungen

4. Hauptstück:

Erzeuger und KWK-Anlagen, Stromhändler

1. Abschnitt:

Rechte und Pflichten der Erzeuger

- § 47 Erzeuger
- § 48 Ausschreibung der Primärregelleistung
- § 49 Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung

2. Abschnitt:

KWK-Anlagen

- § 50 Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK
- § 51 Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK
- § 52 Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten
- § 53 Berichtswesen

3. Abschnitt:

Stromhändler

- § 54 Tätigkeit der Stromhändler

5. Hauptstück:

Pflichten gegenüber Kunden

- § 55 Netzzugangsberechtigung
- § 56 Versorger letzter Instanz
- § 57 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

6. Hauptstück:

Bilanzgruppen

- § 58 Netzbenutzer
- § 59 Bildung von Bilanzgruppen
- § 60 Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche
- § 61 Allgemeine Bedingungen
- § 62 Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen
- § 63 Wechsel der Bilanzgruppe, Zuweisung

7. Hauptstück:

Organisatorische Bestimmungen

1. Abschnitt:

Zuständigkeiten

- § 64 Zuständigkeit
- § 65 Überwachung
- § 66 Auskunftsrechte und Berichtspflichten
- § 67 Automationsunterstützter Datenverkehr

2. Abschnitt:

Besondere organisatorische Bestimmungen

- § 68 Koordinierung der Verfahren
- § 69 Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien
- § 70 Beirat „Energiezukunft Kärnten“

8. Hauptstück:

Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 71 Strafbestimmungen
- § 72 Eigener Wirkungsbereich
- § 73 Verweisungen und Umsetzungshinweise
- § 74 Übergangsbestimmungen
- § 75 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Hauptstück:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten und legt die sonstigen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsunternehmen fest.

§ 2
Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) der Bevölkerung und Wirtschaft in Kärnten Elektrizität kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen;
- b) eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (§ 73 Abs. 3 lit. a) zu schaffen;
- c) das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen;
- d) durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten;
- e) die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zum Elektrizitätsnetz zu gewährleisten;
- f) die Schaffung eines Ausgleiches für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden, und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen;
- g) die Bevölkerung und die Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen;
- h) die beim Betrieb von Erzeugungsanlagen eingesetzten Primärenergieträger bestmöglich zu nutzen (Energieeffizienz);
- i) die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Agentur“ die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/713

über eine Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (§ 73 Abs. 4 lit. b);

2. „Anschlussleistung“ jene zwischen Netzbewerber und Netzbetreiber an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;
3. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
5. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt sowie berechtigt und verpflichtet ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;
6. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
7. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist, oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
8. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
9. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind;
10. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
11. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine ein-

- getragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
12. „Endverbraucher“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
 13. „Energieeffizienz / Nachfragesteuerung“ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunktes des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen, wie unterbrechbaren Lieferverträgen, Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauches auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
 14. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;
 15. „ENTSO (Strom)“ den Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Zugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (§ 73 Abs. 4 lit. a);
 16. „erneuerbare Energiequelle“ eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
 17. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;
 18. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
 19. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
 20. „Erzeugungsanlage“ ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
 21. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingeschlossen und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;
 22. „funktional verbundenes Netz“ ein Netz, welches direkt oder indirekt über ein anderes Netz oder über mehrere Netze in den Netzebenen 3 bis 7 transformatorisch oder galvanisch an ein Höchstspannungsnetz angeschlossen ist; ist ein Netz indirekt über mehrere Netze an das Höchstspannungsnetz angeschlossen, so gilt es als mit jenem funktional verbunden, zu dem eine direkte transformatorische oder galvanische Verbindung besteht; treffen diese Merkmale auf mehrere Netze zu, so gilt ein Netz mit jenem als funktional verbunden, welches eine größere jährliche Energiemenge an Endkunden abgibt;
 23. „galvanisch verbundene Netzbereiche“ Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;
 24. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
 25. „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
 26. „Hilfsdienst“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
 27. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in der Anlage IV des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) festgelegten Kriterien entspricht;
 28. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereiches ausübt;
 29. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in der Anlage III des ElWOG 2010 festgelegten Methode berechnet wird;

30. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
31. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;
32. „kennzeichnungspflichtiges Werbematerial“ jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist; hierunter fallen
- Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktbroschüren,
 - sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind,
 - online bezogene Produktwerbung;
33. „Kleinunternehmen“ Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben;
34. „Kontrolle“ Rechte, Verträge und andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:
- Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder die Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
35. „Kostenwälzung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüber liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
- „Kostenwälzung nach der Bruttobetrachtung“ eine Kostenwälzung, bei der die Kosten einer Netzebene auf die Netzinanspruchnahme aller unmittelbar und mittelbar, dh. insbesondere auch aller unterlagerten Netzebenen, angeschlossenen Entnehmer und Einspeiser bezogen werden; Leistungs- und Energieflüsse zwischen den Netzebenen werden nicht einbezogen,
 - „Kostenwälzung nach der Nettobetrachtung“ eine Kostenwälzung, bei der sich der Aufteilungsschlüssel für die zu wälzenden Kosten nicht aus der summarischen Netzinanspruchnahme in der jeweiligen und allen unterlagerten Ebenen ergibt, sondern ausschließlich aus der Inanspruchnahme durch direkt angeschlossene Entnehmer und Einspeiser und der Schnittstelle zur direkt unterlagerten Netzebene;
36. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
37. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
38. „Kraftwerk“ eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen; sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
39. „Kraftwerkspark“ eine Gruppe von Kraftwerken, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;
40. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler oder Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
41. „KWK-Block“ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
42. „KWK-Kleinanlagen“ KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
43. „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW;
44. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
45. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
46. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen oder Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
47. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbeneutzer, Kunden,

- Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und Regelzonenführer;
48. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;
 49. „Netzbenutzer“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt;
 50. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
 51. „Netzbetreiber“ einen Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
 52. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
 53. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsystems;
 54. „Netzzugangsberechtigter“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
 55. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
 56. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
 57. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
 58. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
 59. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;
 60. „Regelzonenführer“ denjenigen, der für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, erfüllt werden kann;
 61. „Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;
 62. „Sekundärregelung“ die automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen; die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;
 63. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
 64. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
 65. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;
 66. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
 67. „Tertiärregelung“ das langfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);
 68. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zweck der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
 69. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
 70. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des

- Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber ist die Verbund-Austrian Power Grid AG;
71. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
72. „verbundenes Elektrizitätsunternehmen“:
- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB),
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB oder
 - c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind;
73. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
74. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
75. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;
76. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;
77. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
78. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;
79. „Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad;
80. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
81. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
82. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
83. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der die Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird; eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;
84. „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.
- (2) Darüber hinaus gilt als „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird.

§ 4

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den Netzbetreibern werden entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

- a) die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes;
- b) der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbenutzern über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht);
- c) die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur.

(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich die nachstehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

- a) die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse;

- b) die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengepässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

§ 5

Grundsätze für den Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Die Elektrizitätsunternehmen haben als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze haben sie als Unternehmensziele zu verankern.

2. Hauptstück: Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen

§ 6

Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 5 kW bedürfen, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen, einer Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung.

(2) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigungspflicht besteht nicht

- a) für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen, deren Errichtung und Betrieb einer Bewilligung nach abfallrechtlichen, eisenbahnrechtlichen, gewerberechtlichen, luftfahrtrechtlichen, mineralrohstoffrechtlichen oder schifffahrtsrechtlichen Vorschriften bedarf,
- b) für die Aufstellung und den Betrieb mobiler Erzeugungsanlagen, die der Notstromversorgung dienen oder die in nicht ortsfesten Betriebseinrichtungen betrieben werden, die über eine Bewilligung nach dem 3. Abschnitt des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 verfügen, und
- c) für in die Gebäudehülle integrierte oder unmittelbar daran befestigte Photovoltaikanlagen.

(3) Die Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage bedarf neben den nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilli-

gungen einer Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung, wenn sich dadurch zusätzliche Gefährdungen oder Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ergeben können. Die Genehmigungspflicht bezieht sich auch auf bereits genehmigte Erzeugungsanlagen oder -anlagenteile, soweit sich die Änderungen auf sie auswirken.

(4) Verliert eine nach den in Abs 2 lit. a angeführten Rechtsvorschriften bewilligte Erzeugungsanlage ihren Charakter als abfallrechtliche, eisenbahnrechtliche, gewerberechtliche, luftfahrtrechtliche, mineralrohstoffrechtliche oder schifffahrtsrechtliche Anlage, so hat der Betreiber der Anlage dies der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde anzuzeigen. Stellt die Behörde mit schriftlichem Bescheid fest, dass die Erzeugungsanlage die Voraussetzungen nach § 10 erfüllt, gilt die Bewilligung nach den angeführten Rechtsvorschriften als Genehmigung der Erzeugungsanlage nach diesem Gesetz.

§ 7

Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die jedenfalls zu umfassen haben:

- a) eine technische Beschreibung der Erzeugungsanlage mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Anlage;
- b) Pläne über die Lage, den Umfang und alle wesentlichen Teile der Erzeugungsanlage;
- c) einen Übersichtsplan im Katastermaßstab, aus dem der Standort der Erzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind;
- d) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer und der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen sowie gegebenenfalls des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- e) ein Verzeichnis der an die betroffenen Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer und der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen, mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;

- f) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Erzeugungs- und -leitungsanlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- g) eine Darstellung der abschätzbaren Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a sowie der sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- h) Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die geplanten Maßnahmen der Energieeffizienz;
- i) Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, die Deckung des Bruttoenergieverbrauchs durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen;
- j) Angaben zum Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen.

(3) Kann aufgrund der dem Antrag auf Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung anzuschließenden Projektunterlagen eine ausreichende Beurteilung des Projektes nicht vorgenommen werden, darf die Behörde binnen angemessener Frist die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen.

(4) Sind einzelne dem Antrag auf Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung anzuschließende Projektunterlagen für eine ausreichende Beurteilung des Projektes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entbehrlich, darf die Behörde im Einzelfall von der Beibringung dieser Projektunterlagen absehen.

(5) Die Behörde darf die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlicher Unterlagen verlangen, wenn dies zur Übermittlung an öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

§ 8

Genehmigungsverfahren

(1) Die Behörde hat – ausgenommen in den Fällen des § 9 – aufgrund des Antrages auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sind durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekannt zu geben.

(2) Persönlich zu laden sind:

- a) der Antragsteller,
- b) die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und

- c) die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß lit. b unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

(3) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(4) Die Behörden, Ämter und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen berufen sind, mit denen das Vorhaben abzustimmen ist (§ 11 Abs. 4), sind im Genehmigungsverfahren insoweit zu hören, als diese Interessen berührt werden. Überdies sind die Eigentümer von Erzeugungs- und -leitungsanlagen sowie die Standortgemeinde und benachbarte Gemeinden, die von Auswirkungen der Erzeugungsanlage betroffen sein können, zu hören.

(5) Die mündliche Verhandlung nach Abs. 1 ist nach Möglichkeit mit nach anderen Bundes- und Landesgesetzen erforderlichen mündlichen Verhandlungen zu verbinden.

§ 9

Vereinfachtes Verfahren

(1) Erzeugungsanlagen,

- a) die ausschließlich zur ortsfesten Notstromversorgung bestimmt sind oder
- b) deren elektrische Erzeugungsleistung höchstens 500 kW beträgt,

sind Elektrizitätswirtschaftsrechtlich in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

(2) Die Behörde hat das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a erheben können. Nach Ablauf des

im Anschlag angeführten Zeitraumes hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarn mit Bescheid festzustellen, dass es sich bei dem Projekt um eine Erzeugungsanlage nach Abs. 1 lit. a oder b handelt, und gegebenenfalls die erforderlichen Auflagen zum Schutz der nach § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid hat auch die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz zu enthalten. Können durch Auflagen die nach § 10 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht ausreichend gewahrt werden, ist der Antrag auf Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens mit schriftlichem Bescheid abzuweisen.

(3) Der Bescheid nach Abs. 2 zweiter Satz gilt als Genehmigungsbescheid für die Elektrizitätserzeugungsanlage.

(4) Änderungen einer genehmigten Erzeugungsanlage sind im Rahmen des vereinfachten Verfahrens zu genehmigen, wenn die Erzeugungsanlage einschließlich der geplanten Änderungen die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b erfüllt.

§ 10

Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sind, dass

- a) nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass
 1. durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn ausgeschlossen ist und
 2. Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder in ähnlicher Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben;
- b) die eingesetzte Primärenergie bestmöglich genutzt und verwertet wird (Energieeffizienz).

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 lit. a Z 1 ist die Möglich-

keit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 lit. a Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zur Gewerbeordnung 1994 zu berücksichtigen.

(5) Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage soll nach Möglichkeit ein Beitrag zu den gemäß § 7 Abs. 1 lit. i und j festgelegten Zielen erreicht werden.

§ 11

Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung einer Erzeugungsanlage (§ 6 Abs. 1 und 3) ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 vorliegen. Dieser Bescheid hat jedenfalls Angaben über die elektrische Engpassleistung sowie die Art der eingesetzten Energieträger zu enthalten. Liegen die Voraussetzungen des § 10 nicht vor, können sie aber durch geeignete Auflagen geschaffen werden, hat die Behörde die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Können diese Voraussetzungen auch durch Auflagen nicht herbeigeführt werden, ist die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und den Fall der Auflassung der Erzeugungsanlage zu umfassen.

(3) Die Behörde darf festlegen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der in § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Bei der Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung ist auf die sonstigen öffentlichen Interessen, insbesondere auf die Interessen der Landwirtschaft, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts, des Bergbaues, des öffentlichen Verkehrs und der Landesverteidigung, Bedacht zu nehmen.

(5) Die sich aus Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Betreiber der Erzeugungsanlage über. Der Wechsel des Betreibers der Erzeugungsanlage ist vom neuen Betreiber der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Überprüfungen

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass eine genehmigte Erzeugungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung errichtet wurde oder betrieben wird und hat dies Auswirkungen auf die gemäß § 10 Abs. 1 zu wahren Interessen, hat die Behörde die Erzeugungsanlage zu überprüfen.

(2) Die Behörde darf eine genehmigte Erzeugungsanlage jährlich überprüfen, wenn diese Anlage aufgrund ihrer Eigenschaften besonders geeignet ist, die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum eines Dritten zu gefährden und die Überprüfung notwendig ist, um die nach § 10 Abs. 1 zu wahren Interessen hinreichend zu schützen.

(3) Wird bei einer Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 festgestellt, dass die genehmigte Erzeugungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung errichtet wurde oder betrieben wird, hat die Behörde den Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Herstellung des der Genehmigung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 19 anzuwenden.

§ 13

Nachträgliche Vorschriften

(1) Ergibt sich nach der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die nach § 10 Abs. 1 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von nachteiligen Auswirkungen der Erzeugungsanlage zu umfassen. Die Behörde hat Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand unverhältnismäßig zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg ist.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbarn geworden sind, sind Auflagen nach Abs. 1 nur so weit vorzuschreiben, als sie zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Menschen erforderlich sind.

§ 14

Beginn und Ende des Betriebes

(1) Der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung hat die Fertigstellung der Erzeugungsanlage der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist, anzuzeigen. Mit dem Einlangen dieser Anzeige bei der Behörde ist der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung berechtigt, mit dem Betrieb der Erzeugungsanlage zu beginnen.

(2) Der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung hat die Stilllegung der Erzeugungsanlage der Behörde und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist, anzuzeigen.

§ 15

Erlöschen der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn

a) mit der Errichtung der Erzeugungsanlage nicht innerhalb von drei Jahren ab der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird;

- b) die Voraussetzungen für den Betrieb der Erzeugungsanlage nach Ablauf von fünf Jahren ab der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides noch nicht vorliegen;
- c) der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme aufgenommen wird;
- d) der Inhaber der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 anzeigt, dass die Erzeugungsanlage stillgelegt wird, oder
- e) der Betrieb der Erzeugungsanlage ohne sachlich gerechtfertigten Grund durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird.

(2) Die Behörde darf die Fristen nach Abs. 1 lit. a bis lit. c und lit. e erstrecken, wenn der Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung glaubhaft nachweist, dass die Fristerstreckung wegen der erforderlichen Planungs- oder Bauarbeiten oder aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat das Erlöschen der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für eine Erzeugungsanlage mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Im Bescheid hat die Behörde, wenn und soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist, dem bisherigen Inhaber der Genehmigung die Beseitigung der Erzeugungsanlage binnen angemessener Frist aufzutragen. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, darf auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgetragen werden.

§ 16

Vorarbeiten

(1) Zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

(2) Im Antrag sind die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Dem Antrag ist ein Übersichtsplan im geeigneten Maßstab, in dem die von den Vorarbeiten betroffenen Grundstücke ersichtlich zu machen sind, und ein Verzeichnis der Eigentümer sowie der an diesen Grundstücken sonst dinglich berechtigten Personen mit Namen und Anschriften anzuschließen.

(3) In der Genehmigung von Vorarbeiten darf die Behörde dem Antragsteller das Recht einräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung der Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen – ausgenommen Geländeänderungen – und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; die Frist ist

unter Bedachtnahme auf die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten festzusetzen. Die Behörde darf die Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.

(4) Die Behörde hat der Gemeinde, in der die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, eine Ausfertigung der Genehmigung zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel zuzustellen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Durchführung der Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(5) Die vom Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den daran sonst dinglich berechtigten Personen gegenüber auf Verlangen mit einer Ausfertigung der Genehmigung sowie durch eine entsprechende Beauftragung des Genehmigungsinhabers auszuweisen.

(6) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Inhaber der Genehmigung mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(7) Der Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, für alle mit der Durchführung der Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer im Zeitpunkt der Genehmigung ausübenden Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit darüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag der Entschädigungsberechtigten durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 18 lit. a bis c sinngemäß.

§ 17

Zwangsrechte

(1) Die Behörde darf auf Antrag für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage unter gleichzeitiger Festlegung einer dafür zu leistenden angemessenen Entschädigung oder eines vorläufigen Sicherstellungsbetrages Zwangsrechte einräumen, wenn

- a) die Errichtung oder der Betrieb einer Erzeugungsanlage für die Sicherung oder Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist,
 - b) die vorgesehene Situierung aus zwingenden wirtschaftlichen oder technischen Gründen geboten ist, und
 - c) die Einräumung von Zwangsrechten nach anderen Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt.
- (2) Die Einräumung von Zwangsrechten kann umfassen:
- a) die Abtretung des Eigentums an Grundstücken,
 - b) die Einräumung von Dienstbarkeiten an Grundstücken oder
 - c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken.

(3) Zwangsrechte nach Abs. 2 lit. a dürfen nur eingeräumt werden, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 lit. b oder c nicht ausreichen und der Antragsteller glaubhaft macht, dass er erfolglos versucht hat, eine privatrechtliche Vereinbarung über die Abtretung des Eigentums und die dafür zu leistende Entschädigung mit den betroffenen Grundeigentümern zu erzielen.

§ 18

Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten

Auf das Verfahren zur Einräumung von Zwangsrechten und die behördliche Festsetzung der dafür zu leistenden Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

- a) über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Einräumung von Zwangsrechten sowie über die Festsetzung der Entschädigung hat die Behörde zu entscheiden;
- b) die Höhe der Entschädigung ist aufgrund der Schätzung wenigstens eines beeidigten Sachverständigen im Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im zweiten Fall ist ohne weitere Erhebungen im Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen;
- c) ein Bescheid, mit dem Zwangsrechte eingeräumt worden sind, ist erst vollstreckbar, wenn der bescheidmäßig festgesetzte Entschädigungsbetrag oder der festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag an den

- Anspruchsberechtigten ausbezahlt oder gerichtlich hinterlegt worden ist;
- d) erlischt die elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung einer Erzeugungsanlage, zu deren Errichtung, Änderung oder Betrieb im Weg der Einräumung von Zwangsrechten eine Dienstbarkeit bestellt worden ist, so hat die Behörde den Eigentümer des belasteten Grundstückes oder seinen Rechtsnachfolger zu verständigen. Auf dessen Antrag ist die Dienstbarkeit unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben;
- e) wird die Erzeugungsanlage, zu deren Errichtung oder Betrieb im Weg der Einräumung von Zwangsrechten die Abtretung des Eigentums an Grundstücken verfügt worden ist, nachträglich beseitigt, so hat die Behörde auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers die Rückübereignung gegen angemessene Rückvergütung auszusprechen. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung der Anlage gestellt werden.

§ 19

Herstellung des rechtmäßigen Zustandes

(1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, hat die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens nach § 71 Abs. 3 lit. a oder b – mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Einstellung von Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes oder die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen oder Anlagenteilen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist vorzuschreiben.

(2) Die Beseitigung der Anlage oder von Anlagenteilen darf nicht vorgeschrieben werden, wenn nachträglich die elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung beantragt wird und die Erteilung der beantragten Genehmigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

(3) Die Vorschreibung nach Abs. 1 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 2 gestellt wird. Wird die nachträgliche Genehmigung beantragt, der Antrag aber in der Folge zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen, so wird die Vorschreibung nach Abs. 1 nach neuerlichem Ablauf der gesetzten Frist, gerechnet ab der Zurückziehung des Antrages oder der Rechtskraft des Bescheides, vollstreckbar.

§ 20

Einstweilige Verfügungen

(1) Die Behörde hat mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung einer Erzeugungsanlage oder von einzelnen Anlagenteilen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen, wenn durch die Erzeugungsanlage eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums droht oder bereits eingetreten ist.

(2) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Abwehr der Gefährdungen nach Abs. 1 Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu setzen sein werden, so darf sie nach Verständigung des Inhabers der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung und des Betriebsleiters, wenn eine Verständigung dieser Personen nicht möglich ist, einer Person, die die tatsächliche Betriebsführung wahrnimmt, die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen und Vorkehrungen auch ohne vorangegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides verfügen; wird hinsichtlich der verfügten Maßnahmen nicht innerhalb eines Monats ein schriftlicher Bescheid erlassen, treten die verfügten Maßnahmen außer Kraft.

(3) Bescheide und Amtshandlungen nach Abs. 1 und 2 sind sofort vollstreckbar. Sie treten nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, sofern keine kürzere Frist festgesetzt worden ist. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Bescheide und Amtshandlungen nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden oder von Amtshandlungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass die Gefährdungen oder Belästigungen nach Abs. 1 nicht mehr drohen, hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Erzeugungsanlage unverzüglich Bescheide nach Abs. 1 und 2 aufzuheben und Amtshandlungen nach Abs. 2 außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 21

Parteistellung

(1) In Verfahren nach den §§ 11 und 13 kommt die Parteistellung dem Genehmigungswerber oder dem Inhaber der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung sowie solchen Nachbarn (§ 8 Abs. 2 lit. c und Abs. 3) zu, die spätestens in der mündlichen Verhandlung nach § 8 gegen die Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage be-

gründete Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a erhoben haben.

(2) In Verfahren nach den §§ 16 Abs. 7, 17 und 18 kommt die Parteistellung dem Antragsteller sowie den Grundeigentümern und den sonstigen dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubigern, zu.

3. Hauptstück: Betrieb von Netzen

1. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 22

Geregelter Netzzugang

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und von der Regulierungsbehörde bestimmten Systemnutzungsentgelten zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten gemäß Abs. 1 haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelte von dem in Betracht kommenden Netzbetreiber die Benutzung des Netzes zu verlangen (geregelter Netzzugangssystem).

(3) Die Bedingungen für den Zugang zum System dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.

§ 23

Lastprofile

(1) Die Netzbetreiber haben

- a) für Endverbraucher, die an die Netzebenen „Umspannung von Mittel- zu Niederspannung“ und „Niederspannung“ (§ 63 Z 6 und 7 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010) angeschlossen sind und weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen, und
- b) für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung

standardisierte Lastprofile zu erstellen, wobei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) der standardisierten Lastprofile zu bestimmen ist.

(2) Die standardisierten Lastprofile sind durch die Netzbetreiber in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Nähere Regelungen über die standardisierten Lastprofile sind in den Allgemeinen Bedingungen (§ 24 Abs. 1) zu treffen wobei die Netzbetreiber einer Regelzone ihre Allgemeinen Bedingungen aufeinander abzustimmen haben.

§ 24

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum System festzulegen. Diese haben insbesondere zu enthalten:

- a) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln;
- b) die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile;
- c) die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- d) die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzuganges zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen;
- e) den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
- f) die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
- g) die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern;
- h) jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
- i) das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- j) die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
- k) einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
- l) eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
- m) die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
- n) die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- o) die Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung mindestens zehn Mal Jährlich jedenfalls anzubieten ist;

p) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen und ihre Änderung bedürfen nach §§ 41 und 47 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

(3) In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik), in ihrer jeweils geltenden Fassung, für verbindlich erklärt werden.

(4) Die Netzbetreiber haben die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist den Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen haben jedenfalls die Maßnahmen zum Schutz der Kunden nach Anhang I Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (§ 73 Abs. 3 lit. a) zu enthalten. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Kunden über Verlangen auszufolgen.

(5) Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die Netzbenutzer transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife und die Allgemeinen Bedingungen erhalten können. Zu diesem Zweck sind diese Informationen jedenfalls im Internet zu veröffentlichen und den Netzbenutzern auf Verlangen zuzusenden.

§ 25

Änderung von Netzbedingungen

Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder über Wunsch des Netznutzers auch elektronisch, bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei Änderungen nach diesem Gesetz und dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

§ 26

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben – unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung

der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (§ 73 Abs. 4 lit. a) sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien – Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und KWK-Anlagen Vorrang.

§ 27

Verweigerung des Netzzuganges

(1) Ein Netzbetreiber darf einem Netzzugangsberechtigten den Netzzugang nur aus nachstehenden Gründen verweigern:

- a) bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfällen);
- b) bei mangelnden Netzkapazitäten;
- c) wenn der Netzzugang für Stromlieferungen für einen Kunden abgelehnt wird, der in dem System, aus dem die Belieferung erfolgt oder erfolgen soll, nicht als zugelassener Kunde gilt;
- d) wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen KWK-Anlagen oder aus Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

(2) Der Netzbetreiber hat die Verweigerung gegenüber dem Netzzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.

(3) Bei der Beurteilung der Netzzugangsbeurteilung sind die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem die Person ihren Hauptwohnsitz oder Sitz hat, die bei der Regulierungsbehörde den Antrag auf Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Netzzugangsverweigerung eingebracht hat. Hinsichtlich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind die Rechtsvorschriften jenes Landes anzuwenden, in dem der Netzbetreiber, der den Netzzugang verweigert hat, seinen Sitz hat.

2. Abschnitt: Regelzonen

§ 28

Regelzone, Aufgaben des Regelzonenführers

(1) Der vom Übertragungsnetz der Verbund-Austrian Power Grid AG in Kärnten abgedeckte Netzbereich ist Bestandteil einer Regelzone. Für dieses Übertragungsnetz wird die Verbund – Austrian Power Grid AG oder ihr Rechtsnachfolger als Regelzonenführer be-

nannt. Die Zusammenfassung von Regelzonen in der Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer ist zulässig.

(2) Der Regelzonenführer hat das in seiner Verfügungsmacht befindliche Übertragungsnetz in seiner Regelzone zu betreiben und folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa der ENTSO (Strom), wobei diese Systemdienstleistung von dritten Unternehmen erbracht werden kann;
- b) die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
- c) die Organisation und den Einsatz der Regelenergie entsprechend der Bieterkurve;
- d) Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
- e) die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit;
- f) den Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie;
- g) die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien;
- h) den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System sicherzustellen;
- i) die Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere die Kosten für Regelenergie und -leistung sowie jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
- j) die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
- k) Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- l) die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und dessen Anzeige an die Behörde;

- m) die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung und Sekundärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 48 sowie gemäß § 69 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010; die Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibungen umfasst mindestens die Anzahl der abgegebenen Angebote, die Anzahl der Teilnehmer, der maximalen Leistungspreise (€/MW), den Grenzleistungspreis (€/MW), sowie eine anonymisierte Übersicht der Einzelangebote;
- n) die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 47 Abs. 5 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist;
- o) ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß lit. n eingehalten werden;
- p) mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammenzuarbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regulierungsmaßnahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsinnenmarkts für Elektrizität zu gewährleisten;
- q) für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- r) regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel zu koordinieren;
- s) Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
- t) die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen;
- u) in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen;
- v) in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebsicherheitssysteme zu verwenden;
- w) die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden

Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde;

- x) Angebote für Regelenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für den Regelzonenführer zu erstellen;
- y) besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen.

(3) Sofern für die Netzengpassbeseitigung im Sinne des Abs. 2 lit. e erforderlich, schließt der Regelzonenführer, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind. Dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.

§ 29

Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenkoordinatoren

(1) Der Regelzonenführer hat der Behörde die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators anzuzeigen. Erstreckt sich die Tätigkeit eines Regelzonenführers über mehrere Länder, ist die Benennung allen in ihrem Wirkungsbereich berührten Landesregierungen zur Anzeige zu bringen. Liegen die gemäß Abs. 3 bis 7 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor der Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich die Regelzone liegt.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige gemäß Abs. 1 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, ist der Benannte berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators auszuüben. Die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ist abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bis 7 nicht mehr vorliegen. Das in Abs. 1 letzter Satz vorgesehene Verfahren ist anzuwenden.

(3) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen.

(4) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators darf überdies nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß § 30 zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag;
- b) Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen;
- c) bei keinem der Vorstände des Bilanzgruppenkoordinators ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994 vorliegt;
- d) der Vorstand auf Grund seiner Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat;
- e) mindestens ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat;
- f) kein Vorstand einen anderen Hauptberuf außerhalb des Bilanzgruppenkoordinators ausübt, der geeignet ist, Interessenkonflikte hervorzurufen;
- g) der Sitz und die Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators im Inland oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt und der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt;
- h) das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt;
- i) die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber den Marktteilnehmern gewährleistet sind.

(5) Eine im Sinne des Abs. 4 lit. a kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden.

(6) Die fachliche Eignung des Vorstandes im Sinne des Abs. 4 lit. d setzt voraus, dass dieser

in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat. Die fachliche Eignung zur Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird.

(7) In den Fällen, in denen

- a) keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 1 erfolgt ist,
- b) die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 1 erlassen hat oder
- c) die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist,

hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der in den Abs. 3 bis 6 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und mit Bescheid zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators vorläufig zu übernehmen. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(8) Die Behörde hat den Bescheid gemäß Abs. 7 aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor der Aufhebung des Bescheides ist Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.

§ 30

Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators

(1) Der Bilanzgruppenkoordinator hat folgende Aufgaben:

- a) die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
- b) die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich der Informationstechnologie;
- c) die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
- d) die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
- e) die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
- f) die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
- g) die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;

- h) die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
 - i) die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
 - j) die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
 - k) die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;
 - l) der Abschluss von Verträgen
 1. mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern),
 2. mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes,
 3. mit Strombörsen und Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.
- (2) Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung von Ausgleichsenergie sind vom Bilanzgruppenkoordinator – sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 113 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 bestehen – jedenfalls
- a) die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
 - b) die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 des Verrechnungsstellengesetzes beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;
 - c) die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;
 - d) die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 - e) den Marktteilnehmern Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Regelenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen zu gewähren (Abs. 3).

(3) Zu den Informationen gemäß Abs. 2 lit. e zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelenergie und -leistung (ungewollter Austausch, Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung) oder

ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.

3. Abschnitt: Betrieb von Übertragungsnetzen

§ 31 Netzentwicklungsplan

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 6 jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

(2) Zweck des Netznutzungsplans ist es insbesondere,

- a) den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen;
 - b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
 - c) einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.
- (3) Ziel des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,
- a) der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
 - b) der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und
 - c) der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes

nachzukommen.

(4) Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Staaten unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über den grenzüberschreitenden Stromhandel (§ 73 Abs. 4 lit. a) und für unionsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versor-

gungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen und auf die im Sinne des § 2 lit. g verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen. Vor der Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.

(6) In der Begründung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertragungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

§ 32

Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben zusätzlich zu den im 1. Abschnitt festgelegten Pflichten für Netzbetreiber

- a) das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten;
- b) die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
- c) die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung nach § 28 Abs. 2 lit. i erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
- d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;
- e) die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß §§ 51 ff des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

- zes 2010 bestimmten Systemnutzungsentgelte in geeigneter Form zu veröffentlichen;
- f) Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- g) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen;
- h) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten;
- i) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- j) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- k) Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten;
- l) die Zurverfügungstellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten;
- m) unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über den grenzüberschreitenden Stromhandel (§ 73 Abs. 4 lit. a) einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben;
- n) die Übertragung von Elektrizität durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln;
- o) ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten;
- p) einen Netzentwicklungsplan gemäß § 31 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen;
- q) der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im

Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und sonstiger unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt haben;

- r) der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie und sonstiger unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union und Drittstaaten gesetzt haben;
- s) die ENTSO (Strom) bei der Erstellung des unionsweiten Netzentwicklungsplans zu unterstützen;
- t) eine besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste zu errichten, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
- u) Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

(2) Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit gemäß Abs. 1 lit. k dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 28 Abs. 2 lit. e und Abs. 3).

(3) Bei der Ausübung der Aufgaben gemäß Abs. 1 lit. m im Rahmen der gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. Engpasserlöse sind für die in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 genannten Zwecke zu verwenden.

(4) Abs. 1 lit. o umfasst die Verpflichtung, zur Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwedem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indirekt

angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen;

(5) Der Bericht gemäß Abs. 1 lit. q hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen und die Art der Veröffentlichung (z.B. Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten.

(6) Der Bericht gemäß Abs. 1 lit. r hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich staatenübergreifender Netzplanung und -betrieb sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen.

(7) Wirkt ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, ist dieses gemeinsame Unternehmen verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und es durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen anzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Maßnahmenprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms ist durch die Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zu kontrollieren.

4. Abschnitt:

Betrieb von Verteilernetzen

§ 33

Konzessionserfordernis für Verteilernetze

Der Betrieb eines Verteilernetzes innerhalb eines bestimmten Gebietes des Landes Kärnten bedarf einer Konzession.

§ 34

Voraussetzungen für die Erteilung
der Konzession

(1) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

- a) für das vorgesehene Gebiet keine Konzession besteht;
- b) die vorhandenen oder geplanten Anlagen eine kostengünstige, ausreichende, dauerhafte, sichere und qualitativ hochstehende Elektrizitätsversorgung erwarten lassen;
- c) die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung (Anschlusspflicht sowie Versorgungssicherheit) nicht beeinträchtigt werden;
- d) erwartet werden kann, dass der Konzessionswerber wirtschaftlich in der Lage sein wird, die erforderlichen Anlagen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten;
- e) erwartet werden kann, dass der Konzessionswerber in der Lage sein wird, seine im 1. Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, und
- f) bei einem Netz, an das mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, der Konzessionswerber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

(2) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit im Sinne des Abs. 1 lit. f muss in einem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gewährleistet sein, dass

- a) die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig sind;
- b) die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind;
- c) der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforder-

lich sind und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann;

- d) der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens gegenüber den Netzzugangsberechtigten getroffen wurden;
- e) Maßnahmen vorgesehen sind, durch die eine ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms, insbesondere durch Dokumentation der Beschwerdefälle und Bestellung eines dafür verantwortlichen Gleichbehandlungsbeauftragten, gewährleistet wird und festgelegt wird, welche Pflichten die Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels haben;
- f) dem Aufsichtsrat eines Verteilernetzbetreibers mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.

(3) Abs. 2 lit. a steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung eines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.

(4) Die Erteilung einer Konzession setzt voraus, dass der Konzessionswerber,

- a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 1. eigenberechtigt und volljährig ist,
 2. die für die Ausübung der Konzession erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,
 4. seinen Wohnsitz im Inland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und

5. nicht von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 auszuschließen wäre;
- b) sofern es sich um eine juristische Person oder um eine eingetragene Personengesellschaft handelt,
 1. seinen Sitz im Inland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und
 2. aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 39), von denen keiner nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen wäre,

bestellt hat.

(5) Von den Erfordernissen nach Abs. 4 lit. a Z 3 und lit. b Z 1 darf die Behörde Nachsicht gewähren, wenn mit der Versagung der Konzession volkswirtschaftliche Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Versorgung des Landes mit Elektrizität, zu erwarten wären.

(6) Das Erfordernis nach Abs. 4 lit. a Z 4 entfällt, wenn ein oder mehrere Geschäftsführer (§ 38) bestellt sind.

§ 35

Konzessionsverfahren für Verteilernetze

(1) Die Erteilung der Konzession hat der Konzessionswerber bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen, aus denen zu ersehen ist, ob die in § 34 festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Weiters sind ein Plan des vom Verteilernetz des Konzessionswerbers abgedeckten Gebietes sowie eine Beschreibung über Art und Umfang der Versorgung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Im Falle des § 34 Abs. 1 lit. f sind auch ein Gleichbehandlungsprogramm sowie eine Darstellung der zur Überwachung geplanten Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 2 lit. d und e anzuschließen.

(2) Die Behörde hat vor der Erteilung der Konzession Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu geben:

- a) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten;
- b) der Wirtschaftskammer Kärnten;
- c) der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten;
- d) der Landarbeiterkammer für Kärnten und
- e) den Gemeinden, die in dem vom Verteilernetz des Konzessionswerbers abgedeckten Gebiet liegen.

§ 36

Erteilung der Konzession für Verteilernetze

(1) Die Behörde hat über einen Antrag auf Erteilung der Konzession mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Konzession ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder mit Auflagen zu erteilen, wenn die in § 34 festgelegten Erfordernisse nur bei Erfüllung dieser Bedingungen und bei Einhaltung dieser Beschränkungen und Auflagen gewährleistet sind. Insbesondere ist im Falle des § 34 Abs. 1 lit. f sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

(3) Die Konzession darf befristet erteilt werden, wenn die in § 34 festgelegten Erfordernisse nicht auf Dauer gewährleistet sind.

(4) Im Bescheid über die Erteilung der Konzession ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der der Betrieb des Verteilernetzes aufzunehmen ist. Diese Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als drei Jahre sein. Die Frist ist auf Antrag des Konzessionsinhabers zu verlängern, wenn vom Konzessionsinhaber nicht verschuldete Umstände der fristgerechten Aufnahme des Betriebes entgegenstehen.

§ 37

Pächter

(1) Der Betreiber eines Verteilernetzes darf die Ausübung der Konzession einer Person übertragen, die sie auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt (Pächter). Der Pächter ist der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Der Pächter muss die für die Erteilung der Konzession nach § 34 Abs. 1 lit. d bis f sowie Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Übertragung der Ausübung der Konzession auf einen Pächter bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Pächter die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. Der Betreiber eines Verteilernetzes hat den Wegfall einer dieser Voraussetzungen sowie das Ende des Pachtverhältnisses der Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 38

Geschäftsführer

(1) Soweit sich nicht aus § 34 Abs. 4 lit. b Z 2 eine Verpflichtung dazu ergibt, steht es dem Verteilernetzbetreiber oder Pächter frei, für die Ausübung des Rechtes zum Netzbetrieb einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Diese sind der Behörde gegenüber an Stelle des Netzbetreibers oder des Pächters für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt werden und jedem ein klar abgegrenzter Aufgabenbereich zugewiesen wird, trägt jeder Geschäftsführer lediglich für seinen Aufgabenbereich die Verantwortung. Der Netzbetreiber oder Pächter bleibt insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen eines Geschäftsführers wesentlich duldet oder es bei der Auswahl des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt fehlen hat lassen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn der Geschäftsführer

- a) die gemäß § 34 Abs. 4 lit. a erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt sowie fachlich befähigt und auch tatsächlich in der Lage ist, die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben wahrzunehmen;
- b) seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat und
- c) über eine seiner Verantwortung entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Geschäftsführer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Der Netzbetreiber oder Pächter hat den Wegfall dieser Voraussetzungen sowie das Ausscheiden eines Geschäftsführers aus seiner Funktion unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(4) Besteht nach § 34 Abs. 4 lit. b Z 2 eine Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers, so hat der Netzbetreiber oder der Pächter unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem der Geschäftsführer aus seiner Funktion ausgeschieden oder die Genehmigung seiner Bestellung widerrufen worden ist, eine andere geeignete Person zum Geschäftsführer zu bestellen und dafür die Genehmigung der Behörde zu beantragen.

§ 39

Vertikal integrierte Unternehmen

(1) Die Behörde hat sicherzustellen, dass ein Verteilernetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist (§ 34 Abs. 1 lit. f), diesen Umstand nicht zur Verzerrung

des Wettbewerbs nutzen kann. Durch die Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 ist zu gewährleisten, dass vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Der Name des Verteilernetzbetreibers hat jedenfalls einen Hinweis auf die Verteilertätigkeit zu enthalten.

(2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte des Verteilernetzbetreibers ist in Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei und unabhängig. Er kann nur nach vorheriger Zustimmung der Behörde abberufen werden.

(3) Dem Gleichbehandlungsbeauftragten ist Zugang zu allen einschlägigen Daten sowie allen Informationen zu gewähren, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen. Ihm ist Zugang zu Geschäftsräumen des Verteilernetzbetreibers zu gewähren.

(4) Die Behörde hat allfällige Verstöße von Verteilerunternehmen gegen § 34 sowie gegen die Abs. 1 bis 3 unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

§ 40

Enden der Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes

(1) Die Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endet

- a) durch Auflösung oder Untergang des Konzessionsinhabers – ausgenommen die Übertragung von Unternehmen oder Teilunternehmen durch Umgründung (Abs. 2) –, sofern es sich um eine juristische Person oder um eine eingetragene Personengesellschaft handelt;
- b) durch den Tod des Konzessionsinhabers, sofern es sich um eine natürliche Person handelt;
- c) durch die Zurücklegung der Konzession durch den Konzessionsinhaber;
- d) durch die Entziehung der Konzession durch die Behörde;
- e) durch die Schließung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde, oder
- f) durch die gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebes eines Verteilernetzes nach § 42 Abs. 3 in dem Umfang, in dem der Betrieb untersagt wird.

(2) Bei der Übertragung von Unternehmen oder Teilunternehmen durch Umgründung, insbesondere durch Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Spaltung oder Realteilung, gehen die zur Fortführung des Betriebes des Verteilernetzes erforderlichen Konzessionen auf das Nachfolgeunternehmen (Rechtsnachfolger) über. Die bloße Umgründung bildet keinen Grund für die Entziehung der Konzession. Das Nachfolgeunternehmen hat der Behörde den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszuges und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.

(3) Der Konzessionsinhaber hat die Zurücklegung der Konzession der Behörde anzuzeigen; sie wird mit dem in der Anzeige angegebenen Tag wirksam, frühestens jedoch sechs Monate nachdem die Anzeige bei der Behörde eingelangt ist.

(4) Die Behörde hat die Konzession zu entziehen, wenn

- a) der Betrieb des Verteilernetzes nicht innerhalb der nach § 36 Abs. 4 festgesetzten, gegebenenfalls innerhalb der verlängerten Frist, aufgenommen wird;
- b) der Betrieb des Verteilernetzes ohne ausreichenden Grund durch mehr als sechs Monate unterbrochen oder eingestellt wird;
- c) die für die Erteilung der Konzession erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
- d) der Konzessionsinhaber wiederholt wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz oder dem Ökostromgesetz bestraft worden ist und die Entziehung im Hinblick auf die Verwaltungsübertretungen nicht unverhältnismäßig ist.

(5) Die Behörde darf die Konzession nach vorheriger Androhung entziehen, wenn der Konzessionsinhaber

- a) seiner Verpflichtung, Allgemeine Bedingungen festzulegen (§ 24) oder die dafür erforderliche Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt;
- b) seiner Verpflichtung, einen Geschäftsführer zu bestellen (§ 34 Abs. 4 lit. b Z 2) oder die dafür erforderliche Genehmigung einzuholen (§ 38 Abs. 2), nicht nachkommt;
- c) seiner Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 44) nicht nachkommt oder
- d) die Ausübung der Konzession einer anderen Person ohne Genehmigung übertragen hat oder trotz Widerrufs der Genehmigung die Übertragung aufrechterhält.

§ 41

Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

(1) Kommt der Betreiber eines Verteilernetzes seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, hat ihm die Behörde mit schriftlichem Bescheid aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden erforderlich ist, hat die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers ganz oder teilweise mit schriftlichem Bescheid heranzuziehen (Einweisung).

(3) Die Behörde hat den Netzbetrieb ganz oder teilweise zu untersagen, wenn

- a) die hindernden Umstände derart sind, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers nach Abs. 1 nicht zu erwarten ist, oder
- b) der Netzbetreiber dem Auftrag der Behörde zur Beseitigung der hindernden Umstände nicht nachkommt.

Gleichzeitig ist unter Bedachtnahme auf den 1. Abschnitt ein anderer Netzbetreiber, der dazu tatsächlich in der Lage ist, mit schriftlichem Bescheid zur dauernden Übernahme des Systems zu verpflichten.

(4) Der verpflichtete Netzbetreiber tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Netzbetreibers, der von der Untersagung betroffen ist, ein.

(5) Auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers hat die Behörde diesem den Gebrauch des Verteilernetzes des Netzbetreibers, der von der Untersagung betroffen ist, gegen angemessene Entschädigung insoweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(6) Nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides nach Abs. 3 hat die Behörde auf Antrag des verpflichteten Netzbetreibers das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung ist § 18 lit. a bis c sinngemäß anzuwenden.

(7) Abs. 2 bis 6 sind im Fall des Endens der Konzession (§ 40 Abs. 1) sinngemäß anzuwenden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Versorgung mit Elektrizität gefährdet wäre.

5. Abschnitt:
Rechte und Pflichten der Betreiber
von Verteilernetzen

§ 42

Recht zum Netzanschluss

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluss).

(2) Vom Recht zum Netzanschluss ausgenommen sind Kunden, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben wird.

§ 43

Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen

Die Betreiber von Verteilernetzen haben zusätzlich zu den im 1. und 4. Abschnitt festgelegten Pflichten für Netzbetreiber

- a) die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
- b) die Allgemeinen Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht);
- c) Netzzugangsberechtigten zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den bestimmten Systemnutzungsentgelten den Zugang zu ihrem System zu gewähren;
- d) die für den Netzzugang genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungsentgelte zu veröffentlichen;
- e) die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß lit. a erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
- f) das Netz zu betreiben und instand zu halten;
- g) die Lastflüsse abzuschätzen und die Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes zu prüfen;
- h) eine Evidenz über alle in ihrem Netz tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen zu führen;
- i) eine Evidenz aller in ihrem Netz tätigen Lieferanten zu führen;
- j) die Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer zu messen, deren Plausibilität zu prüfen und die Daten im erforderlichen Ausmaß an die Bilanzgruppenkoordinatoren, betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen weiterzugeben;
- k) die Leistungen, Strommengen, Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen zu messen und die Daten an betroffene Netzbetreiber und die Bilanzgruppenkoordinatoren weiterzugeben;
- l) Engpässe im Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden;
- m) Meldungen über Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel entgegenzunehmen und weiterzugeben;
- n) eine besondere Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste einzurichten, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat;
- o) Energie, die zur Deckung von Energieverlusten und Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen;
- p) die Entgelte für die Netznutzung einzuheben;
- q) mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den sonstigen Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse zusammenzuarbeiten;
- r) die eingespeiste Ökoenergie an die Regulierungsbehörde bekannt zu geben;
- s) Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator sowie anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
- t) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;
- u) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;
- v) bei der Planung des Verteilernetzausbaues Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen;

w) den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von über 50 MW zu informieren.

§ 44

Betriebsleiter

(1) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, für die technische Leitung und Überwachung des Netzbetriebes eine Person zu bestellen, welche die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt (Betriebsleiter). Diese muss sich in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang im Elektrizitätsunternehmen betätigen.

(2) Die Bestellung eines Betriebsleiters sowie sein Ausscheiden sind der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Bestellung innerhalb eines Monats mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn der als Betriebsleiter Vorgesehene die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt und die Behörde vom Erfordernis der fachlichen Eignung keine Nachsicht nach Abs. 4 erteilt hat. Scheidet ein Betriebsleiter aus seiner Funktion aus oder erfüllt er die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr, ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, ein neuer Betriebsleiter zu bestellen.

(3) Die fachliche Eignung ist anzunehmen, wenn der Betriebsleiter über

- a) die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker oder eines facheinschlägigen technischen Büros verfügt oder
- b) eine Anerkennung der Befähigung gemäß lit. a in Anwendung der Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes verfügt oder
- c) ein abgeschlossenes facheinschlägiges technisches Universitätsstudium verfügt.

(4) Vom Erfordernis der fachlichen Eignung nach Abs. 3 darf die Behörde über Antrag des Netzbetreibers mit Bescheid die Nachsicht erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit sowie aufgrund einer Befragung angenommen werden kann, dass der als Betriebsleiter Vorgesehene ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 45

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Die Betreiber von Verteilernetzen sind verpflichtet, zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen mit allen Endverbrauchern und

Erzeugern innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht).

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht

- a) soweit der Anschluss dem Betreiber des Verteilernetzes unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Endverbraucher und Erzeuger im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
- b) gegenüber Netzzugangsberechtigten, die vom Recht auf Netzzugang ausgeschlossen sind (§ 42 Abs. 2).

(3) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht im Einzelfall besteht, hat die Behörde auf Antrag des Anschlusswerbers oder des Betreibers des Verteilernetzes mit Bescheid festzustellen.

§ 46

Aufrechterhaltung der Leistungen

(1) Die Verteilernetzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherte Leistung nur unterbrechen oder einstellen, wenn

- a) der Netzbenutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, gemäß § 82 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010;
- b) unerlässliche technische Maßnahmen in den Übertragungs-, Anschluss- oder Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder
- c) zur Vermeidung eines drohenden Zusammenbruches die Einstellung der Leistungen erforderlich ist.

(2) Die Verteilernetzbetreiber haben die Netzbenutzer von einer vorhersehbaren Unterbrechung von Netzleistungen umgehend zu verständigen und Störungen von Netzleistungen umgehend zu beheben.

4. Hauptstück:

Erzeuger und KWK-Anlagen, Stromhändler

1. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Erzeuger

§ 47

Erzeuger

(1) Erzeugern ist der Netzzugang zu gewähren, um ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen durch die Nutzung des Verbundsystems mit Elektrizität zu versorgen.

(2) Erzeuger sind zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen berechtigt.

(3) Erzeuger sind verpflichtet,

- a) sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden;
- b) Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;
- c) Erzeugungsfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen in erforderlichem Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden;
- d) bei Verwendung eigener Zählereinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
- e) bei Teillieferungen Erzeugungsfahrpläne an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt zu geben;
- f) nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) zu erbringen; es ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen der Regelzonenführer gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt;
- g) auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 23 Abs. 9 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung sowie die Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß lit. f vertraglich sichergestellt werden konnte;
- h) auf Anordnung des Regelzonenführers haben Erzeuger mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen bei erfolglos verlaufener Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen die Sekundärregelung bereit zu stellen und zu erbringen.

(4) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind verpflichtet:

- a) die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
- b) für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 48 erfolglos blieb und soweit diese zur Erbringung der Primärregelung im

Stand sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen;

- c) dem Regelzonenführer Nachweise über die Bereitstellung der Primärregelungen in geeigneter und transparenter Weise zu erbringen;
- d) die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere betreffend die Art und den Umfang der zu ermittelnden Daten, zu befolgen.

(5) Betreiber von Erzeugungsanlagen, die an die Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis 3 ElWOG 2010 angeschlossen sind oder die über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(6) Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind verpflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

§ 48

Ausschreibung der Primärregelung

(1) Die Bereitstellung der Primärregelung hat mittels einer vom Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen.

(2) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelung durchzuführen. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuft Anbieter von Primärregelung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in den Allgemeinen Netzbedingungen des Betreibers des Übertragungsnetzes zu regeln.

(3) Die Höhe der bereitzustellenden Leistung hat den Anforderungen des europäischen Verbundbetriebes [(ENTSO) Strom] zu entsprechen.

(4) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelungssystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(5) Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufener Ausschreibung die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Primärregelung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen

zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

§ 49

Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung

(1) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(2) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel gemäß Abs. 1 hat vierteljährlich durch den Regelzonenführer zu erfolgen. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 1 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 1 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt KWK-Anlagen

§ 50

Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

(1) Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach der Anlage IV des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) kann die Behörde mit Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren, wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen der Anlage IV des ElWOG 2010 zu berücksichtigen sind. Dabei ist eine abgestimmte Vorgangsweise mit den anderen Bundesländern anzustreben.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 der KWK-Richtlinie (§ 73 Abs. 3 lit. b) in der Entscheidung 2007/74/EG der Europäischen

Kommission (§ 73 Abs. 3 lit. c) festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu berücksichtigen.

§ 51

Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

(1) Die Behörde hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 50 Abs. 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK gemäß § 3 Abs. 1 Z 27 ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunftsnachweis hat zu umfassen:

- a) die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission (§ 73 Abs. 3 lit. d);
- b) die Bezeichnung, Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
- c) den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
- d) die eingesetzten Primärenergieträger;
- e) den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
- f) die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
- g) die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anlage IV des ElWOG 2010 auf der Grundlage der in § 50 Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte, berechnet worden sind;
- h) das Datum der Inbetriebnahme der Anlage;
- i) genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderregelung;
- j) die Bezeichnung der ausstellenden Behörde und des ausstellenden Staates;
- k) das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises.

(3) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

(5) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn für dieselbe KWK-Strommenge ein Herkunftsnachweis nach dem Ökostromgesetz ausgestellt wird.

§ 52

Anerkennung von Herkunftsnachweisen
aus anderen Staaten

(1) Herkunftsnachweise für Strom aus hoch-effizienter KWK aus Anlagen mit Standort in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der KWK-Richtlinie (§ 73 Abs. 3 lit. b) entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat die Behörde über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

§ 53

Berichtswesen

(1) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich vorzulegen:

- a) eine im Einklang mit der in der Anlage III des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission (§ 73 Abs. 3 lit. d) dargelegten Methode erstellte Statistik über die Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK in Kärnten und
- b) eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für KWK eingesetzten Brennstoffe.

(2) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeit gemäß § 51 Abs. 3 vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere jene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten, zu enthalten.

3. Abschnitt
Stromhändler

§ 54

Tätigkeit der Stromhändler

(1) Die Tätigkeit eines Stromhändlers, der Endverbraucher in Kärnten beliefert, ist der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

(2) Liegt der Wohnsitz oder der Sitz im Ausland, ist der Stromhändler verpflichtet, vor Aufnahme seiner Tätigkeit einen inländischen Zustellbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellbevollmächtigten mitzuteilen, sofern die Zustellung im Sitz- oder Wohn-

sitzstaat nicht durch Staatsverträge oder auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Änderungen des Wohnsitzes oder Sitzes und Änderungen in der Person des Zustellbevollmächtigten sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Behörde hat einem Stromhändler im Sinne des Abs. 1 diese Tätigkeit zu untersagen, wenn er

- a) wiederholt wegen Verwaltungsübertretungen nach § 65 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, § 71 Abs. 3 lit. p dieses Gesetzes oder nach dem Ökostromgesetz rechtskräftig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Verwaltungsübertretungen nicht unverhältnismäßig ist oder
- b) von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 auszuschließen wäre.

5. Hauptstück:

Pflichten gegenüber Kunden

§ 55

Netzzugangsberechtigung

(1) Alle Kunden sind berechtigt, mit Erzeugern, Stromhändlern und mit Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehren.

(2) Elektrizitätsunternehmen dürfen den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehren.

§ 56

Versorger letzter Instanz

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die in Kärnten tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für

- a) Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden

in Kärnten, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden;

- b) für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbarer Kundengruppen in Kärnten Anwendung findet.

(3) Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch auf Verlangen des Verbrauchers ein Vorauszahlungszähler zur Anwendung gelangen. Der Verbraucher ist vor dem Einsatz des Vorauszahlungszählers über die konkreten Kosten des Vorauszahlungszählers nachweislich zu informieren. Eine Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder die Anwendung eines Vorauszahlungszählers dürfen nur für die künftige Belieferung mit elektrischer Energie verlangt werden.

(4) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Für Vorauszahlungszähler ist § 82 Abs. 5 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 anzuwenden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 4 hat die Grundversorgung nur zu erfolgen wenn sie zumutbar ist. Die Grundversorgung ist nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 für die Dauer einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Grundversorgung nicht zumutbar.

(6) Für Zeiten, für die eine Sicherstellung oder Vorauszahlung besteht oder für die ein Vorauszahlungszähler zur Anwendung kommt, ist eine physische Trennung der Netzverbindung nicht zulässig.

§ 57

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

(1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten

in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Versorgers;
- b) erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung;
- c) den Energiepreis in Eurocent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
- d) die Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses; das Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
- e) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung;
- f) einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
- g) die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 56 erfolgt;
- h) die Modalitäten zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilzahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich jedenfalls anzubieten ist.

(3) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird.

6. Hauptstück:

Bilanzgruppen

§ 58

Netzbenutzer

(1) Alle Netzbenutzer haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

(2) Die Netzbenutzer sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen

- a) Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Stromverbrauches dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitäts-

- tätmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist;
- b) bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung die technischen Vorgaben der Netzbetreiber einzuhalten;
 - c) Meldungen bei Lieferanten- und Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten;
 - d) Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind;
 - e) bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne an den Netzbetreiber und die Regelzonenführer zu melden;
 - f) Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinatoren und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

§ 59

Bildung von Bilanzgruppen

(1) Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgen durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

(2) Bilanzgruppen dürfen nur innerhalb einer Regelzone gebildet werden.

§ 60

Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche

(1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, wenn sie den Hauptwohnsitz oder Sitz in Österreich oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat.

(2) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Hat der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Hauptwohnsitz oder seinen Sitz in Kärnten, so hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Genehmigung dieses Landesgesetz anzuwenden.

(3) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen, dem eine Genehmigung im Sinne des Abs. 2 nach den Vorschriften eines anderen in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) ergangenen Landesgesetzes erteilt wurde, gilt als nach diesem Landesgesetz genehmigt.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:

- a) Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer, die zur Erfüllung der in diesem Landesgesetz, dem ElWOG 2010 und dem Verrechnungsstellengesetz festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind;
- b) ein aktueller Firmenbuchauszug;
- c) ein Nachweis, dass beim Antragsteller bzw. seinen nach außen vertretungsbefugten Organen die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 der Gewerbeordnung 1994 und keine Ausschließungsgründe nach § 13 der Gewerbeordnung 1994 vorliegen;
- d) ein Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, mindestens ein Gesellschafter oder ein Komplementär oder mindestens ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist;
- e) ein Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über ein Haftungskapital von mindestens 50.000 Euro, etwa in der Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung verfügt, unbeschadet einer aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der nach lit. a vorzulegenden Vereinbarung.

(5) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Stromerzeugung oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen. Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Auflagen, zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 vorliegen. Ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen hat die Regulierungsbehörde binnen zwei Monaten zu entscheiden, andernfalls ist der Antragsteller berechtigt, die Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher vorläufig auszuüben. Eine Untersagung der Tätigkeit erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Abs. 7 bis 10.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Netzbetreiber, die eine Bilanzgruppe zur Ermittlung der Netzverluste bilden. Die Einrichtung solcher Bilanzgruppen hat der Netzbetreiber der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(7) Die Regulierungsbehörde darf die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung widerrufen, wenn

- a) er seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Genehmigung aufnimmt oder
- b) er seine Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausübt.

(8) Die Regulierungsbehörde hat die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn

- a) der Genehmigungsbescheid nach Abs. 2 auf unrichtigen Angaben oder täuschenden Handlungen des Antragstellers beruht,
- b) eine in Abs. 4 festgelegte Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nicht oder nicht mehr vorliegt,
- c) der Bilanzgruppenverantwortliche seine Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt und deswegen zumindest drei Mal wegen schwerwiegender Übertretungen nach § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 62 oder nach dem Ökostromgesetz rechtskräftig bestraft worden ist und der Widerruf der Genehmigung im Hinblick auf diese Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist.

(9) Die Regulierungsbehörde hat beim Widerruf der Genehmigung die Rechtsvorschriften desjenigen Landes anzuwenden, in dem der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Hauptwohnsitz oder Sitz hat.

(10) Die Genehmigung erlischt, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wird.

(11) Die Regulierungsbehörde hat die Landesregierung von jeder Genehmigung oder Untersagung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen unter Anschluss einer Abschrift des jeweiligen Bescheides zu verständigen.

§ 61

Allgemeine Bedingungen

(1) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, Allgemeine Bedingungen festzulegen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen haben Marktregeln festzulegen und dürfen weder diskriminierend sein noch dürfen sie missbräuchliche Praktiken oder ungerechtfertigte Beschränkungen enthalten.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen sowie die Änderung derselben bedürfen nach § 87 Abs. 4 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

§ 62

Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen

(1) Der Bilanzgruppenverantwortliche hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Erstellung von Fahrplänen und die Übermittlung derselben an die Verrechnungsstelle und die betroffenen Regelzonenführer;
- b) den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihm von der Regulierungsbehörde zugewiesen wurden;
- c) die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke;
- d) die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke;
- e) die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an die Bilanzgruppenkoordinatoren;
- f) die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Bilanzgruppenkoordinator sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.

(2) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet,

- a) Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen;
- b) eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen;
- c) entsprechend den Marktregeln Daten an die Bilanzgruppenkoordinatoren, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben;
- d) Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden;
- e) Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen;
- f) alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.

§ 63

Wechsel der Bilanzgruppe, Zuweisung

(1) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Lieferanten, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes der neuen

Bilanzgruppe oder dem neuen Lieferanten weiterzugeben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat nach § 86 Abs. 5 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 die Lieferanten und Kunden, die keiner Bilanzgruppe angehören oder keine eigene Bilanzgruppe bilden, einer Bilanzgruppe zuzuweisen.

7. Hauptstück: Organisatorische Bestimmungen

1. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 64 Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist – unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – die Landesregierung.

§ 65 Überwachung

(1) Die Aufgaben der Behörde im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion umfassen insbesondere die laufende Beobachtung

- a) der Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes sowie der kommerziellen Qualität von Netzdienstleistungen;
- b) des Grads der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise;
- c) des Grads der Wirksamkeit der Marktöffnung und des Umfangs des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen;
- d) etwaiger restriktiver Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder die ihre Möglichkeit dazu beschränken;
- e) der Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstigen Reparaturdienste;
- f) der Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und §§ 47 Abs. 6 und 53 haben die gemäß Abs. 3 bis 6 auskunftspflichtigen Per-

sonen der Behörde Daten zu übermitteln. Für die Übermittlung der Daten hat die Behörde mit Verordnung näher zu regeln:

- a) Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale und Merkmalsausprägung;
- b) Datenformat, Häufigkeit und Zeitabstände sowie Verfahren der laufenden Datenerhebung, sowie
- c) die Einbeziehung weiterer Teilnehmer am Elektrizitätsmarkt in die Datenübermittlungspflicht, wenn dies für Zwecke der Überwachung oder aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist; diesfalls sind auch die zu übermittelnden Daten festzulegen.

(3) Von den Netzbetreibern sind jedenfalls folgende Daten zu erheben:

- a) Zahl der Neuanschlüsse inklusive der jeweils hierfür benötigten Zeit;
- b) durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit;
- c) Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen;
- d) Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen;
- e) Anzahl der Netzzutritts- und Netzzuganganträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer.

(4) Von den Verteilernetzbetreibern sind jedenfalls folgende Daten zu erheben:

- a) Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten;
- b) Abschalttraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten;
- c) Zahl der Neuansmeldungen und Abmeldungen;
- d) Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler;
- e) durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel;
- f) Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug;
- g) Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden;

- h) Anzahl der Kundenbeschwerden und –anfragen samt Gegenstand (zB Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung);
- i) die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
- j) die Erzeuger, die aus Anlagen mit mehr als 20 MW in das Netz einspeisen, sowie
- k) Erzeuger, die KWK-Anlagen betreiben.

(5) Von den Versorgern sind jedenfalls folgende Daten zu erheben:

- a) Verrechnete Energiepreise in Euro-cent/kWh je definierter Kundengruppe;
- b) Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselter Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Kundengruppen;
- c) Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen sowie
- d) Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je definierter Kundengruppe.

(6) Von den Erzeugern sind jedenfalls folgende Daten zu erheben:

- a) die Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung über 20 MW;
- b) die Stromerzeugung und Wärmeversorgung aus KWK-Anlagen sowie deren Leistung, Jahresvolllaststunden und verwendete Brennstoffe der KWK-Anlagen.

§ 66

Auskunftsrechte und Berichtspflichten

(1) Die Behörde darf von Elektrizitätsunternehmen jederzeit und unentgeltlich die Erteilung von Auskünften und die Übermittlung von Unterlagen, Verträgen und dergleichen verlangen, die zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Die Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, solchen Verlangen innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zu entsprechen.

(2) Die Behörde darf von Elektrizitätsunternehmen jederzeit und unentgeltlich Einsicht in ihre Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen verlangen. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Leitungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(4) Die Netzbetreiber haben der Behörde jährlich bis 31. März über die Erfüllung der

Pflichten nach den §§ 32 und 43 unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu berichten.

(5) Die Verteilernetzbetreiber haben der Behörde die Bestellung des und jede Änderung in der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 34 Abs. 2 lit. e) anzuzeigen. Dieser hat der Behörde und der Regulierungsbehörde jährlich bis 31. März einen Bericht über die im Rahmen der Aufstellung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen zu veröffentlichen.

(6) Die Behörde hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die im Rahmen der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms (§ 34 Abs. 2 lit. d) getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen zu veröffentlichen.

§ 67

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die

- a) für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
- b) die Behörde zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt oder
- c) der Behörde nach diesem Gesetz zur Kenntnis zu bringen und die von ihr evident zu halten sind,

dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde und die verwaltende Stelle (§ 69 Abs. 4) sind ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz an

- a) die Beteiligten an diesem Verfahren,
- b) Sachverständige, die dem Verfahren beigezogen werden,
- c) die Mitglieder des Landeselektrizitätsbeirates (§ 70),
- d) ersuchte und beauftragte Behörden (§ 55 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) und Gerichte,
- e) den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und
- f) die Regulierungsbehörde

zu übermitteln, soweit solche Daten von diesen für die Besorgung ihrer Aufgaben oder im Rahmen der jeweiligen Verfahren benötigt werden.

2. Abschnitt

Besondere organisatorische Bestimmungen

§ 68

Koordinierung der Verfahren

Die zur Erteilung von Genehmigungen nach diesem Gesetz und die gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Amtshandlungen, insbesondere mündliche Verhandlungen, sind tunlichst gleichzeitig durchzuführen.

§ 69

Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien

(1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Verwaltungsfonds eingerichtet, der die Bezeichnung „Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien“ führt.

(2) Der Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien hat die Aufgabe, finanzielle Mittel für die Erhöhung des Anteils der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, die in Ökostromanlagen erzeugt werden, in der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten, einschließlich der Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet und für Energieeffizienzprogramme, bereitzustellen.

(3) Der Fonds erhält seine Mittel aus

- a) dem Anteil am Förderungsbeitrag, der dem Land Kärnten zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung nach § 22b Abs. 6 des Ökostromgesetzes zur Verfügung gestellt wird;
- b) dem Zinsertrag der veranlagten Fondsmittel und
- c) sonstigen Zuwendungen.

(4) Der Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien wird von der Landesregierung verwaltet und besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die ihm nach Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel sind als ein gesondertes Vermögen zu verwalten. Die Mittel nach Abs. 3 lit. a sowie der daraus erwachsende Zinsertrag dürfen nur für die Zwecke nach den §§ 22b Abs. 6 sowie 30 Abs. 5 und 6 des Ökostromgesetzes verwendet werden.

§ 70

Beirat „Energiezukunft Kärnten“

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung ein Landeselektrizitätsbeirat – im Folgenden Beirat genannt – einzurichten.

(2) Vorsitzender des Beirates ist das für die rechtlichen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zuständige Mitglied der Landesre-

gierung. Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Dem Beirat gehören weiters zwei von der Landesregierung zu bestellende, mit den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung an. Die Bestellung je eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates erfolgt durch die Landesregierung auf Vorschlag:

- a) der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft,
- b) der Austrian Hydro Power AG,
- c) eines Betreibers eines Verteilernetzes in Kärnten,
- d) eines Betreibers eines Übertragungsnetzes in Kärnten,
- e) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,
- f) der Wirtschaftskammer Kärnten,
- g) der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten,
- h) der Landarbeiterkammer für Kärnten und
- i) einer landesweiten Interessensvertretung der Betreiber von Kleinkraftwerken und der Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern.

(3) Die Landesregierung darf einen Vertreter der Erzeuger von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen nach § 7 Abs. 1 Ökostromgesetz und zwei Vertreter der Interessen von Endverbrauchern von Elektrizität zu Mitgliedern des Beirates mit beratender Stimme bestellen.

(4) Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Stellen nach Abs. 2 lit. a bis i einzuladen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, hat die Landesregierung die Bestellung der betreffenden Mitglieder des Beirates ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht für die Dauer von fünf Jahren vorzunehmen. Für die Mitglieder des Beirates nach Abs. 2 lit. a bis i hat die Landesregierung in gleicher Weise jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall seiner Verhinderung zu vertreten hat.

(5) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) nach Abs. 2 lit. a bis i vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, hat die Landesregierung unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Dies gilt für die Bestellung und Nachbesetzung der Mitglieder des Beirates nach Abs. 3 sinngemäß.

(6) Die Landesregierung hat den Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. In der Folge ist der Beirat vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Der Beirat ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Beirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(8) Der Beirat ist berechtigt, seinen Sitzungen Bedienstete des Amtes der Landesregierung und sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.

(9) Die Kanzleigeschäfte des Beirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den rechtlichen Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.

(10) Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Funktion als Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder preisgeben noch verwerten.

8. Hauptstück: Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 71

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begehen Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind und die gegen die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 4, 48 Abs. 2 oder 65 Abs. 3 bis 5 verstoßen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, mindestens jedoch 10.000 Euro, zu bestrafen.

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen

Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begehen Unternehmen, an deren Netz mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, die gegen die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 1, 32, 33, 34 Abs. 2, 39 Abs. 1 bis 3, 43, 56, 57, 62 und 63 Abs. 1 verstoßen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu 75.000 Euro, mindestens jedoch 50.000 Euro zu bestrafen.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach Abs. 1 oder 2 oder anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) eine nach § 6 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt;
- b) eine nach § 6 Abs. 3 genehmigungspflichtige Änderung einer Erzeugungsanlage ohne Genehmigung vornimmt;
- c) eine Überprüfung gemäß § 12 be- oder verhindert;
- d) als Netzbetreiber entgegen § 23 keine standardisierten Lastprofile erstellt oder entgegen § 27 Abs. 1 den Netzzugang verweigert;
- e) als Regelzonenführer gegen die Verpflichtungen gemäß § 28 Abs. 2 verstößt;
- f) die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators entgegen § 29 trotz der Erlassung eines Feststellungsbescheides oder vor Ablauf von sechs Monaten ausübt oder gegen seine Verpflichtungen gemäß § 30 Abs. 2 verstößt;
- g) als Übertragungsnetzbetreiber entgegen § 31 Abs. 1 keinen Netzentwicklungsplan vorlegt oder gegen die Verpflichtungen gemäß § 32 verstößt;
- h) als Betreiber eines Verteilernetzes entgegen § 33 sein Netz ohne Konzession betreibt;
- i) als vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen gegen die Verpflichtungen gemäß § 34 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 bis 3 verstößt;
- j) als Verteilernetzbetreiber entgegen § 34 Abs. 4 lit. b Z 2 seiner Pflicht zur Bestellung eines Geschäftsführers nicht nachkommt oder gegen die Pflichten gemäß § 43 verstößt;
- k) als Verteilernetzbetreiber entgegen § 37 Abs. 3 die Ausübung der Konzession zum Betrieb des Netzes ohne behördliche Genehmigung einem Pächter überträgt;
- l) als Verteilernetzbetreiber entgegen § 44 keinen Betriebsleiter bestellt;

- m) als Verteilernetzbetreiber entgegen § 46 vertraglich zugesicherte Leistungen ohne sachliche Rechtfertigung unterbricht oder einstellt;
- n) als Betreiber von Erzeugungsanlagen seinen Verpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt;
- o) als Regelzonenführer seinen Verpflichtungen gemäß § 48 nicht nachkommt;
- p) als Stromhändler seinen Verpflichtungen gemäß § 54 nicht nachkommt;
- q) als Versorger gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 56 und 57 verstößt;
- r) als Netzbenutzer entgegen § 58 seinen Pflichten nicht nachkommt;
- s) als Bilanzgruppenverantwortlicher die Tätigkeit entgegen § 60 Abs. 7 oder Abs. 8 trotz behördlicher Untersagung ausübt oder gegen die Verpflichtungen gemäß § 62 und § 63 Abs. 1 verstößt;
- t) als Verpflichteter gegen die Auskunftspflicht gemäß § 65 Abs. 3 bis 6 verstößt;
- u) als Netzbetreiber entgegen § 66 Abs. 4 seinen Berichtspflichten nicht nachkommt;
- v) als Netzbetreiber seiner Anzeigepflicht oder als Gleichbehandlungsbeauftragter seiner Berichtspflicht entgegen § 66 Abs. 5 nicht nachkommt;
- w) bescheidmäßigen Anordnungen der Behörde aufgrund dieses Gesetzes nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach Abs. 1 bis 3 oder anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer andere Gebote und Verbote nach diesem Gesetz nicht beachtet.

(5) Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist nicht festzusetzen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

§ 72

Eigener Wirkungsbereich

Die in den §§ 8 Abs. 3 und 35 Abs. 2 lit. e geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 73

Verweisungen und Umsetzungshinweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf die nachstehend angeführten Fassungen dieser Gesetze zu verstehen:

- a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
- b) Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2010;
- c) Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
- d) Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010;
- e) Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
- f) Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2011;
- g) Ökostromgesetz – ÖSG, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009;
- h) Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010;
- i) Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie geregelt werden (Verrechnungsstellengesetz), BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004;
- j) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

(3) Verweise in diesem Gesetz auf unionsrechtliche Bestimmungen sind als Verweise auf die nachstehend angeführte Fassung dieser unionsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen:

- a) Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 18. 8. 2009, S 55;
- b) KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 2004, S 50, zuletzt geändert durch die Verordnung

- (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 2009, S 109;
- c) Entscheidung 2007/74/EG der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG, ABl. Nr. L 32 vom 6.2.2007, S 183;
- d) Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG, ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 2007, S 55.
- (4) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen (EG) Bezug genommen wird, sind darunter zu verstehen:
- a) als Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S 15;
- b) als Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14. 8. 2009, S 1.
- (5) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:
- a) die im Abs. 3 lit. a genannte Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie,
- b) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufssqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009, ABl. Nr. L 93 vom 7. 4. 2009, S 11;
- c) Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. Nr. L 33 vom 4.2.2006, S 22;
- d) Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S 36, und
- e) Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, S 16.

§ 74

Übergangsbestimmungen

(1) Elektrizitätsunternehmen, die am 19. Feber 1999 ein Verteilernetz rechtmäßig betrieben haben, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als konzessioniert. Unternehmen, die am 19. Feber 1999 Elektrizität auf einer Betriebsstätte verteilt haben, gelten auch dann als Endverbraucher (§ 3 Abs. 1 Z 12), wenn nicht sämtliche Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z 49 vorliegen.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 78 gehören und die am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession gemäß § 33 sind, haben bis spätestens 1. Jänner 2006 der Behörde ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (§ 34) hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem am 22. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die Konzessionsvoraussetzungen des § 34 erfüllt werden. Die Konzessionserteilung hat in Anwendung der §§ 33 bis 36 zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über das Land Kärnten hinaus, ist gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 78, wenn die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Kunden 100.000 nicht übersteigt.

(5) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 3 nicht nach, hat die Behörde gegen den bisherigen Konzessionsinhaber ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 40 einzuleiten und dies dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 75

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – K-ElWOG, LGBL. Nr. 24/2006, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 48/2008 und 31/2010, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Die Landesrätin:

D r. P r e t t n e r

11. Gesetz vom 16. Dezember 2011 mit dem die Kärntner Landtagswahlordnung und die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Die Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO, LGBL. Nr. 191/1974, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 68/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 18 lautet:

„§ 18

Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
4. im Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 24 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

2. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn des Einsichtszeitraums ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die – ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen – nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 27 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

3. § 37 lautet:

„§ 37

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 36 zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Der Antrag kann schriftlich bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag gestellt werden. Mündlich kann der Antrag bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr gestellt werden. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein Antrag schriftlich gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlich gestellten Antrag ist die Identität durch ein Dokument glaubhaft zu machen, beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Falle einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Wege einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Wege der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Bezirkswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt an Stelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Mit dem Briefumschlag ist auch ein von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestelltes Beiblatt auszufolgen, auf dem die veröffentlichten Wahlvorschläge angeführt sind. Im Falle einer postalischen Versendung ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für Landtagswahl XXXX“ zu kennzeichnen.

(4) Für die Ausfolgung oder die Übermittlung beantragter Wahlkarten gilt:

1. im Fall der persönlichen Ausfolgung einer Wahlkarte hat der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der Antragsteller hiezu nicht in der Lage,

ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

2. Bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten (§ 68 Abs. 1) ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu richten. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.
3. Werden Wahlkarten an den in Z 2 genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so ist die Übernahmebestätigung durch den Pflegling selbst zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hiezu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
4. Bei nicht in Z 2 genannten Antragstellern ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden, es sei denn, die Wahlkarte wurde mündlich beantragt, oder der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
5. Werden Wahlkarten an den nicht in Z 2 genannten Personenkreis durch Boten übermittelt, so ist analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZuStG vorzugehen, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ausfolgung kann ohne Nachweis erfolgen, wenn die Wahlkarte mündlich beantragt wurde oder der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war.
6. Schriftlich beantragte Wahlkarten, die vom Antragsteller persönlich abgeholt werden, dürfen seitens der Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden. Ist der Antragsteller hiezu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Bei Ausfolgung einer schriftlich beantragten Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person hat diese die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.
7. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.

(5) Empfangsbestätigungen über Wahlkarten, die durch Boten ausgefolgt wurden, sind in jedem Fall an jene Gemeinden zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben. Schriftlich gestellte Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke sowie eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg

eingelangten Anträge sind nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die ihr übermittelten Unterlagen dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

(6) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt, und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die Wahlkarte dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

(7) Die Gemeindegewahlbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen (Abs. 3 letzter Satz), die in den örtlich zuständigen Postgeschäftsstellen hinterlegt worden sind, zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag abgeholt und am Wahltag für eine Ausfolgung an den Antragsteller bereitgehalten werden. Zu diesem Zeitpunkt sind in den Postgeschäftsstellen hinterlegte, nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen (Abs. 3 letzter Satz) auszusondern und für eine Übergabe an eine von der Gemeindegewahlbehörde entsendete Person bereit zu halten. Die Gemeindegewahlbehörden haben die Landeswahlbehörden über allenfalls in ihrem Bereich aufbewahrte, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen (Abs. 3 letzter Satz) in Kenntnis zu setzen. Die Landeswahlbehörde hat geeignete Maßnahmen, zB Einrichtung einer Telefonhotline, zu treffen, dass Antragsteller über den Ort der Aufbewahrung von als Wahlkarten gekennzeichneten Sendungen in Kenntnis gesetzt werden können.

(8) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.“

4. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken. Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden über jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausge-

stellt worden ist. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden nach Weitergabe der Wählerverzeichnisse an die Gemeindegewahlbehörde bis zum angeführten Zeitpunkt Kopien der Wählerverzeichnisse bereit zu halten, sofern sie nicht über andere Aufzeichnungen, zB in einer EDV-Applikation, über die ausgestellten Wahlkarten verfügen. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

5. § 39 lautet:

„§ 39
Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Kärnten den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 3 B-VG haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

6. In § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „zehnter Tag“ durch die Wortfolge „34. Tag“ ersetzt.

7. § 49 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als mit 17.00 Uhr festgelegt werden.“

8. § 49 Abs. 3a lautet:

„(3a) Schließlich bestimmen die Gemeindegewahlbehörden, welche Wahlbehörden auf Gemeindeebene bereits am neunten Tag vor dem Wahltag zur Entgegennahme der vor dem Wahltag abgegebenen Stimmen (§ 68b) zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sind auch die Wahlzeit während der die Stimmenabgabe an

diesem Tage möglich ist und die Wahllokale zu bestimmen. Bei der Festlegung der Wahlzeit, die zwei Stunden nicht unterschreiten darf, ist zu beachten, dass diese zumindest den Zeitraum von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr abdeckt.“

9. § 56a Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Hiezu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beigefarbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat er die Wahlkarte zu verschließen. Die Wahlkarte ist entweder so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr einlangt oder am Wahltag und an dem zur Stimmabgabe vor dem Wahltag (§ 68b) bestimmten Tag in einem Wahllokal des Stimmbezirks der Bezirkswahlbehörde während der Öffnungszeiten des Wahllokals abzugeben. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde;
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält;
3. die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das beigefarbene Wahlkuvert enthält;
4. die Wahlkarte zwei oder mehrere beigefarbene Wahlkuverts enthält;
5. das Wahlkuvert, abgesehen vom Aufdruck der Nummer des Wahlkreises, beschriftet ist;
6. die Prüfung der Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarte (§ 76 Abs. 4) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorausgegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
7. aufgrund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar gemacht werden können;
8. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem

Zeitpunkt in einem Wahllokal des Stimmbezirkes abgegeben worden ist.

(4) Nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bei der Bezirkswahlbehörde sind die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur Auszählung (§ 76 Abs. 3) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

10. § 56a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Am Wahltag sowie am Tag vor der Wahl hat die Bezirkswahlbehörde jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Entgegennahme von Wahlkarten aus dem eigenen Stimmbezirk, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, Sorge zu tragen. Vor der Entgegennahme einer Wahlkarte hat sie zu überprüfen, ob es sich bei dieser um eine Wahlkarte des eigenen Stimmbezirks handelt.“

11. § 66 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In jedem Wahllokal sind während der Öffnungszeiten Wahlkarten, die von einer Gemeinde des Stimmbezirks der jeweiligen Bezirkswahlbehörde ausgegeben wurden und die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zum Zweck der Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde entgegenzunehmen.“

12. § 68b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Um Wählern die Ausübung ihres Wahlrechtes vor dem Wahltag zu ermöglichen, haben die von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Wahlbehörden (§ 49 Abs. 3a) am neunten Tag vor dem Wahltag während der von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Zeit und in den von dieser jeweils festgelegten Wahllokalen zu amtieren.“

13. § 68b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Nach Ablauf der Wahlzeit haben die Wahlbehörden am vorgezogenen Wahltag die Urnen zu entleeren, die abgegebenen, ungeöffneten Wahlkuverts zu zählen, die Feststellungen im Sinne von § 73 Abs. 4 zu treffen und dies in einer Niederschrift zu beurkunden.“

14. § 68b Abs. 3 erster Satz lautet:

„Am Wahltag haben die Wahlbehörden, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die Wahlurne leer ist (§ 59 Abs. 2), die ungeöffneten Wahlkuverts, die vor dem Wahltag abgegeben wurden, in die Wahlurne zu legen und diese nach Wahlschluss gemeinsam mit den am

Wahltag abgegebenen Wahlkuverts auszuwerten.“

15. Im § 74 Abs. 2 lit. i wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) die Zahl der gemäß § 66 Abs. 7 entgegengenommenen, von einer Gemeinde des Stimmbezirks der jeweiligen Bezirkswahlbehörde ausgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.“

16. Im § 74 Abs. 3 lit. h wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i und j angefügt:

„i) nicht behobene Wahlkarten gemäß § 37 Abs. 7;

j) die gemäß § 66 Abs. 7 entgegengenommenen, von einer Gemeinde des Stimmbezirks der jeweiligen Bezirkswahlbehörde ausgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.“

17. § 74 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die gemäß § 66 Abs. 7 entgegengenommenen, von einer Gemeinde des Stimmbezirks der jeweiligen Bezirkswahlbehörde ausgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, sind vorab an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie am ersten Tag nach dem Wahltag vor 9.00 Uhr mit der Niederschrift dort einlangen.“

18. § 75 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 lit. a bis e und h bis j sinngemäß.“

19. § 76 lautet:

„§ 76

Zusammenrechnung und Feststellung
des Wahlergebnisses auf Bezirksebene;
Erstellung der Wahlpunkteprotokolle

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat die ihr mitgeteilten Wahlergebnisse der Gemeindevahlbehörden zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Landeswahlbehörde unverzüglich auf schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten bekannt zu geben (Sofortmeldung).

(2) Am Wahltag um 17.00 Uhr hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde die Zahl der rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die im Stimmbezirk zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, un-

verzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekanntzugeben (Sofortmeldung). Am Tag nach der Wahl hat die Bezirkswahlbehörde diese Zahl um die Zahl der im Stimmbezirk gemäß § 66 Abs. 7 entgegengenommenen Wahlkarten zu ergänzen und der Landeswahlbehörde ebenfalls auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten bekanntzugeben (Sofortmeldung).

(3) Am Tag nach der Wahl, 9.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 56a im Wege der Briefwahl bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten sowie die allenfalls gemäß § 66 Abs. 7 von den örtlichen Wahlbehörden entgegengenommenen und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers. Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 56a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden beigefarbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 56a Abs. 3 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nichtmiteinbeziehen der Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen, und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteiusummen).

(4) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den Wahlergebnissen gemäß Abs. 1 zusammenzurechnen und unverzüglich

auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) sowie in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen.

(5) Sobald bei den Bezirkswahlbehörden die Wahlakten aller Gemeindewahlbehörden eingelangt sind, sind diese auf allfällige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und solche erforderlichenfalls richtig zu stellen. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten.

(6) Schließlich hat die Bezirkswahlbehörde für jede Gemeinde aufgrund der ihr vorliegenden Stimmzettel für jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im betreffenden Wahlkreis veröffentlichen Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Vorzugsstimmen gemäß § 76a zu ermitteln und für den Bereich des politischen Bezirks in einem Wahlpunkteprotokoll festzuhalten.

(7) Die Niederschriften gemäß den Abs. 3 bis 5 und das Wahlpunkteprotokoll gemäß Abs. 6 bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden sowie die Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler erfasst worden sind, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich im versiegelten Umschlag der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(8) Am 14. Tag nach dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Weiters hat sie für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.“

20. § 79 entfällt.

21. In der Anlage 3 (Wahlkarte) wird die Wortfolge „am xx. xx. xxxx, 14.00 Uhr“ durch die Wortfolge „am Wahltag, 17.00 Uhr“ und weiters die Wortfolge „dürfen in keinen Fall ausgefolgt werden“ durch die Wortfolge „dürfen nur nach Maßgabe von § 37 Abs. 6 ausgefolgt werden“ ersetzt.

Artikel II

Die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 56/2008 wird wie folgt geändert:

1. § 18 lautet:

„§ 18

Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
4. im Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 24 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.“

2. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn des Einsichtszeitraums ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die – ausgenommen an Sonntagen und an Feiertagen – nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 25 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird. An Sonntagen und an Feiertagen kann

die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

3. § 37 lautet:

„§ 37

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 36 zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Der Antrag kann schriftlich bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag gestellt werden. Mündlich kann der Antrag bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr gestellt werden. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein Antrag schriftlich gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlich gestellten Antrag ist die Identität durch ein Dokument glaubhaft zu machen, beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Falle einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Wege einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Gemeindewahlbehörde durch Verwendung eines nach dem Muster der Anlage 3a gestalteten voradressierten Überkuverts verdeckt sind und dass es nach Verschließen des Überkuverts durch den Wähler nach dem Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde möglich ist, ohne Öffnung der Wahlkarte die persönlichen Daten des Wählers sowie seine eidesstattliche Erklärung sichtbar zu machen. Das Überkuvert ist mit dem Vermerk „Überkuvert für die Wahlkarte“ zu kennzeichnen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützte Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt an Stelle der Unterschrift des Bürgermeisters, die

Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte samt voradressiertem Überkuvert auch die amtlichen Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Im Falle einer postalischen Versendung ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl XXXX“ zu kennzeichnen.

(4) Für die Ausfolgung oder die Übermittlung beantragter Wahlkarten gilt:

1. im Fall der persönlichen Ausfolgung einer Wahlkarte hat der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
2. Bei Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten (§ 68 Abs. 1) ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu richten. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.
3. Werden Wahlkarten an den in Z 2 genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so ist die Übernahmebestätigung durch den Pflingling selbst zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
4. Bei nicht in Z 2 genannten Antragstellern ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden, es sei denn, die Wahlkarte wurde mündlich beantragt, oder der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
5. Werden Wahlkarten an den nicht in Z 2 genannten Personenkreis durch Boten übermittelt, so ist analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZuStG vorzugehen, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ausfolgung kann ohne Nachweis erfolgen, wenn die Wahlkarte mündlich beantragt wurde, oder der elektronisch eingebrachte Antrag mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war.

6. Schriftlich beantragte Wahlkarten, die vom Antragsteller persönlich abgeholt werden, dürfen seitens der Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden. Ist der Antragsteller hiezu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Bei Ausfolgung einer schriftlich beantragten Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person hat diese die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.
7. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.

(5) Empfangsbestätigungen über Wahlkarten, die durch Boten ausgefolgt wurden, sind in jedem Fall an jene Gemeinden zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben. Schriftlich gestellte Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke sowie eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Anträge sind nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die ihr übermittelten Unterlagen dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

(6) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt, und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die Wahlkarte dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

(7) Die Gemeindegewahlbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen (Abs. 4 letzter Satz), die in den örtlich zuständigen Postgeschäftsstellen hinterlegt worden sind, zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag abgeholt und am Wahltag für eine Ausfolgung an den Antragsteller bereitgehalten werden. Zu diesem Zeitpunkt sind in den Postgeschäftsstellen hinterlegte, nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen (Abs. 4 letzter Satz) auszusondern und für eine Übergabe an eine von der Gemeindegewahlbehörde entsendete Person bereit zu halten.

(8) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.“

4. § 38 lautet:

„§ 38

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarten

Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken. Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden über jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden nach Weitergabe der Wählerverzeichnisse an die Gemeindegewahlbehörde bis zum angeführten Zeitpunkt Kopien der Wählerverzeichnisse bereit zu halten, sofern sie nicht über andere Aufzeichnungen, zB in einer EDV-Applikation, über die ausgestellten Wahlkarten verfügen. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.“

5. § 39 lautet:

„§ 39

Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 3 B-VG haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht

widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

(3) Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in den Gemeinderat nur wählbar, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates nicht in Folge einer strafgerichtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen sind.

(4) Wählbar als Bürgermeister sind – ausgenommen im Fall einer Verschiebung der Wahl des Bürgermeisters (§ 48) oder einer Nachwahl (§ 85) – Listenführer im Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei für den Gemeinderat (§ 41 Abs. 4). Voraussetzung für die Wählbarkeit als Bürgermeister ist die österreichische Staatsbürgerschaft.

(5) Ist für die Wahl des Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich (§ 84) richtet sich die Wählbarkeit für das Amt des Bürgermeisters nach § 84 Abs. 2.“

6. § 50 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als mit 17.00 Uhr festgelegt werden.“

7. § 50 Abs. 3b lautet:

„(3b) Schließlich bestimmen die Gemeindewahlbehörden, welche Wahlbehörden auf Gemeindeebene bereits am neunten Tag vor dem Wahltag zur Entgegennahme der vor dem Wahltag abgegebenen Stimmen (§ 68b) zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sind auch die Wahlzeit während der die Stimmenabgabe an diesem Tage möglich ist und die Wahllokale zu bestimmen. Bei der Festlegung der Wahlzeit, die zwei Stunden nicht unterschreiten darf, ist zu beachten, dass diese zumindest den Zeitraum von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr abdeckt.“

8. § 56a Abs. 2 lautet:

„(2) Hiezu hat der Wähler die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat der Wähler die Wahlkarte zu verschließen, in das voradressierte Überkuvert zu legen und so rechtzeitig im Postwege oder unmittelbar an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der betreffenden Gemeinde ein-

langt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für die Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde im Postwege hat die Gemeinde zu tragen.“

9. § 56a Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde;
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
3. das Wahlkuvert beschriftet ist;
4. die Prüfung der Unversehrtheit des Verschlusses (§ 80 Abs. 2) ergeben hat, dass dieser derart beschädigt ist, dass ein vorausgegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
5. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag vor dem Schließen des letzten Wahllokales in der betreffenden Gemeinde eingelangt ist.

(4) Nach Einlangen der für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten bei der Gemeindewahlbehörde sind die Überkuverts zu öffnen, die persönlichen Daten der Briefwähler zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur Auszählung (§ 80 Abs. 2) amtlich unter Verschluss zu verwahren“.

10. § 69a Abs. 1 lautet:

„(1) Um Wählern die Ausübung ihres Wahlrechtes vor dem Wahltag zu ermöglichen, haben die von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Wahlbehörden (§ 50 Abs. 3b) am neunten Tag vor dem Wahltag, während der von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Wahlzeit und in den von dieser jeweils festgelegten Wahllokalen zu amtieren.“

11. § 69a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Nach Ablauf der Wahlzeit haben die Wahlbehörden am vorgezogenen Wahltag die Urnen zu entleeren, die abgegebenen, ungeöffneten Wahlkuverts zu zählen, die Feststellungen im Sinne von § 75 Abs. 3 zu treffen und dies in einer Niederschrift zu beurkunden.“

12. § 69a Abs. 4 erster Satz lautet:

„Am Wahltag haben die Wahlbehörden, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die Wahlurne leer ist (§ 59 Abs. 2), die ungeöff-

neten Wahlkuverts, die vor dem Wahltag abgegeben wurden, in die Wahlurne zu legen und diese nach Wahlschluss gemeinsam mit den am Wahltag abgegebenen Wahlkuverts auszuwerten.“

13. § 80 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder auf die Nichtigkeitsgründe im Sinne von § 56a Abs. 3 zutreffen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden.“

14. § 83 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn ein Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates frei wird, so hat der Gemeindegewahlleiter das nächste Ersatzmitglied auf

der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auf dieses Mandat zu berufen.“

15. In der Anlage 3 (Wahlkarte) ist

- a) die Wortfolge „an die umseits angeführte Gemeindegewahlbehörde“ durch die Wortfolge „an die auf dem voradressierten Überkuvert angeführte Gemeindegewahlbehörde“ und
- b) die Wortfolge „dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden“ durch die Wortfolge „dürfen nur nach Maßgabe von § 37 Abs. 6 ausgefolgt werden“ zu ersetzen.

16. Nach der Anlage 3 ist folgende Anlage 3a einzufügen:

Anlage 3a

ÜBERKUVERT FÜR DIE WAHLKARTE

Gemeindegewahlbehörde xxxx

AUSTRIA

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

12. Gesetz vom 16. Dezember 2011, mit dem das Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1992 über die Förderung anerkannter Rettungsorganisationen (Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz – K-RFG) LGBl. Nr. 96/1992, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 33/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zu.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Flugrettungsdienst

(1) Aufgabe des Flugrettungsdienstes ist

1. die medizinische Erstversorgung von Verletzten oder Kranken, bei denen Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden besteht, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten (Notfallpatienten), die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihr Transport unter fachgerechter medizinischer Betreuung mit besonders ausgestatteten Fluggeräten in eine für die weitere medizinische Versorgung geeignete Krankenanstalt (Rettungsflüge),
2. der aus medizinischen Gründen notwendige Transport von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten unter fachgerechter medizinischer Betreuung mit besonders ausgestatteten Fluggeräten von einer Krankenanstalt in eine andere (Ambulanzflüge).

(2) Die Aufgaben des Flugrettungsdienstes sind vom Land zu besorgen. Das Land kann die Besorgung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag an Dritte gemäß Abs. 3 und 4 übertragen oder durch Vereinbarung mit anderen Gebietskörperschaften sicherstellen. Werden die Aufgaben des Flugrettungsdienstes an mehrere anerkannte Flugrettungsorganisationen übertragen, hat das Land sicherzustellen, dass zur Vermeidung einer Rettungskonkurrenz im Sinne von § 5 Abs. 4 je-

weils das dem Einsatzort am nächsten befindliche Fluggerät für den Einsatz disponiert wird.

(3) Das Land kann mit der Organisation und Durchführung des Flugbetriebes für Rettungs- und Ambulanzflüge eine anerkannte Flugrettungsorganisation (§ 5a) betrauen. Das Land kann die Beistellung des für den Flugrettungsdienst erforderlichen medizinischen (notärztlichen) Personals dadurch sicher stellen, dass es mit Trägern von öffentlichen Krankenanstalten im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung Verträge über die Mitwirkung von Notärzten abschließt. Zur Beistellung der erforderlichen Sanitäter (Rettungs- und Notfallsanitäter), sowie von Bergungskräften kann das Land mit anerkannten Rettungsorganisationen (§ 5) und sonstigen geeigneten Einrichtungen Verträge abschließen.

(4) Das Land kann alle Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung einer anerkannten Flugrettungsorganisation übertragen, wenn diese die Verfügungsberechtigung über das erforderliche medizinische Personal (Notärzte sowie Rettungs- und Notfallsanitäter), nachweisen kann.“

3. § 5 Abs. 12 lautet:

„(12) Die Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich, die Samariterbund Kärnten Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH sowie die Österreichische Rettungshundebri-gade – Landesgruppe Kärnten sind anerkannte Rettungsorganisationen nach Maßgabe eines Bescheides nach den Abs. 1 bis 6.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Anerkennung einer Flugrettungsorganisation

(1) Flugrettungsorganisationen die die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllen, sind auf Antrag unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 3 mit Bescheid als Flugrettungsorganisationen anzuerkennen.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als Flugrettungsorganisation sind

1. die Durchführung der Flugrettung als statuten- oder satzungsmäßigen Zweck,
2. Gemeinnützigkeit und keine Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Verantwortlichen der Organisation,
3. die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Besorgung des Flugbetriebes für Rettungs- und Ambulanzflüge im gesamten Landesgebiet,
4. die Verfügungsberechtigung über die erforderliche Anzahl von Fluggeräten mit der

für den Flugrettungsdienst erforderlichen technischen Ausstattung sowie dem erforderlichen sachkundigen Flugpersonal,

5. die Gewährleistung der Erreichbarkeit mittels Funk oder Telefon in jedem Bedarfsfall und eine für die Erfüllung der zu erwartenden Aufgaben ausreichende Anzahl von Einsatzstellen.

(3) Die Anerkennung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes erforderlich ist. Ergibt sich während des Betriebs der anerkannten Flugrettungsorganisation, dass Einrichtung und Betriebsmittel nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Flugrettungsdienstes entsprechen, können weitere erforderliche Auflagen unter möglicher Schonung erworbener Rechte vorgeschrieben werden.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung weggefallen ist, Auflagen des Anerkennungsbescheides nicht erfüllt werden oder schwerwiegende Mängel, die die Verweigerung der Anerkennung gerechtfertigt hätten, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden oder schwerwiegende, nicht behebbare Mängel vorliegen.

(5) Der Christophorus Flugrettungsverein (CFV) und die ARA-Flugrettungs GmbH gelten für das gesamte Landesgebiet als anerkannte Flugrettungsorganisation.“

5. § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird folgender Halbsatz angefügt:

„und für Flugrettungsorganisationen hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 4a Abs.1.“

6. In § 7 Abs. 1 ist nach dem Wort „Gemeinde“ der Klammerausdruck „(bei Flugrettungseinsätzen vom Land)“ einzufügen.

7. In § 7 Abs. 4 ist nach dem Wort „Gemeinde“ der Klammerausdruck „(dem Land)“ einzufügen.

8. In § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „4,99 Euro“ durch den Ausdruck „6,9 Euro“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rettungsbeitrag gemäß Abs. 1 ist jährlich durch Verordnung der Landesregierung nach folgenden Vorgaben zu valorisieren:

- a) der Personalkostenanteil in der Höhe von 57,66 v.H. ist entsprechend dem Erhöhungsfaktor des jeweiligen Kollektivvertragsabschlusses der Berufsvereinigung

von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) für das folgende Jahr zuzüglich 0,5 v.H. für die Biennalsprünge, anzuheben;

- b) der Sachkostenanteil in der Höhe von 32,97 v.H. ist entsprechend dem 12-Monats-Eurobar zum 30. November des jeweiligen Jahres anzupassen, welches dem Jahr, für welches die Erhöhung wirksam werden soll, vorangeht.

10. In § 9 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Rettungsorganisationen“ der Klammerausdruck „(ausgenommen die Flugrettungsorganisationen)“ eingefügt.

Artikel II

Art. I Z 8 tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landesrat:

Mag. R a g g e r

13. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2012, Zahl A03-ALL-28/1-2012, mit welcher die näheren Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für den Gemeindedienst geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Anstellungserfordernisse-Verordnung – K-GAEV)

Aufgrund § 6 Abs. 7 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt die besonderen Anstellungserfordernisse für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf welche das Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG anzuwenden ist.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Anstellung von Mitarbeiterinnen,

- a) welche im pädagogischen Bereich beschäftigt werden und für welche die besonderen Anstellungserfordernisse des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. 13/2011;

- b) welche im pflegerischen Bereich beschäftigt werden und für welche die besonderen Anstellungserfordernisse des Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetzes – K-SBBG, LGBL. 53/2007, in der Fassung LGBL. 10/2009;
- c) welche im pflegerischen Bereich beschäftigt werden und für welche die besonderen Anstellungserfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, GUKG, BGBl. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2009 anzuwenden sind;
- d) welche in Bereichen beschäftigt werden, für welche aufgrund bundes- bzw. landesgesetzlicher Rechtsvorschriften andere als die in lit. a bis c genannten speziellen Anstellungserfordernisse gelten.

§ 2

Besondere Anstellungserfordernisse

Bewerberinnen für Stellen, welche den in der Anlage bezeichneten Bereichen und Gehaltsklassen zugeordnet sind, haben die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse bzw. die jeweiligen Ersatzerfordernisse für die jeweilige Stelle nachzuweisen. Bei Gemeindemitarbeiterinnen und Bewerberinnen, welche die Anstellungserfordernisse für eine höhere Gehaltsklasse erfüllen, gelten die Anstellungserfordernisse für niedrigere Gehaltsklassen ebenfalls als erfüllt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage

Besondere Anstellungserfordernisse nach Fachbereich und Gehaltsklasse

Administrativ-kaufmännische Funktionen
 Bürgerinnen- und Kundinnen-orientierte Funktionen
 Führungsfunktionen

Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
1 bis 4	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung	
5 und 6	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung	Keine mittlere Schulausbildung bzw. kein der Verwendung entsprechender Lehrabschluss, jedoch besondere bürobezogene Qualifizierungsmaßnahmen und Büropraxis (Praktikumszeiten, Ferialpraktika usw.) von zumindest sechs Monaten oder mittlere Schulausbildung (nicht kaufmännisch) bzw. Lehrabschluss (nicht der Verwendung entsprechend) und Büropraxis (Praktikumszeiten, Ferialpraktika usw.) von zumindest sechs Monaten

Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
7 bis 9	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung	Keine mittlere Schulausbildung bzw. kein der Verwendung entsprechender Lehrabschluss, jedoch besondere bürobezogene Qualifizierungsmaßnahmen und Berufspraxis in einem Büro von zumindest einem Jahr oder mittlere Schulausbildung (nicht kaufmännisch) bzw. Lehrabschluss (nicht der Verwendung entsprechend) und mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung
10 bis 12	Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung und einschlägige Zusatzausbildung im Mindestausmaß von ca. 150 Unterrichtseinheiten
13 bis 18	Einschlägiger Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und Berufspraxis von zumindest einem Jahr	Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule und einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest 5 Jahren
19 bis 21	<p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bzw. Führungskräften in Großorganisationen:</p> <p>Einschlägiger Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und Berufspraxis von zumindest drei Jahren</p> <p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:</p> <p>Einschlägiger Abschluss einer Universität bzw. Fachhochschule (Diplomstudium bzw. Masterstudium)</p>	<p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bzw. Führungskräften in Großorganisationen:</p> <p>Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden Schule und einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest 10 Jahren</p> <p>Bei Amtsleiterinnen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:</p> <p>Kein Ersatzerfordernis</p>
22 und 23	Einschlägiger Abschluss einer Universität bzw. Fachhochschule (Diplomstudium bzw. Masterstudium) und einschlägige berufliche Erfahrung im Ausmaß von zumindest drei Jahren	<p>Bei Führungskräften in Großorganisationen:</p> <p>Einschlägiger Abschluss einer Universität oder Fachhochschule (Bachelor-Niveau) und Berufspraxis von zumindest fünf Jahren</p> <p>Ersatzerfordernis für Amtsleiterinnen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:</p> <p>Kein Ersatzerfordernis</p>

Handwerklich-technische Funktionen		
Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
1 bis 4	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung	
5 und 6	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung	Kein Lehrabschluss bzw. keine sonstige mittlere Schulausbildung, jedoch besondere verwendungsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) bzw. sonstige mittlere Schulausbildung und mehrjährige einschlägige Berufspraxis
7	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung	Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) bzw. sonstige mittlere Schulausbildung (nicht verwendungsbezogen) und einschlägige Zusatzausbildung von zumindest 90 Unterrichtseinheiten sowie mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung
8 und 9	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung	
10	Der Verwendung entsprechender handwerklicher Lehrabschluss bzw. technische mittlere Schulausbildung und zumindest dreijährige einschlägige berufliche Erfahrung sowie einschlägige Zusatzausbildung von zumindest 200 Unterrichtseinheiten	
11 bis 13	Abschluss einer höheren, der Verwendung entsprechenden technischen Schule	
Funktionen im Bestattungsbereich		
5 und 6	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung	
7	Handwerklicher oder kaufmännischer Lehrabschluss bzw. entsprechende sonstige mittlere Ausbildung	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung und zumindest dreijährige einschlägige berufliche Erfahrung im Bestattungsbereich

Aufsichtsfunktionen		
Gehaltsklasse(n)	Besondere Anstellungserfordernisse	Ersatzerfordernisse
5 und 6	Handwerklicher oder kaufmännischer Lehrabschluss bzw. entsprechende sonstige mittlere Schulausbildung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung)	Der Verwendung entsprechende körperliche und geistige Eignung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) sowie mehrjährige berufliche Erfahrung
7	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. entsprechende mittlere Schulausbildung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung)	Lehrabschluss (nicht verwendungsbezogen) und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) sowie mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung
8	Der Verwendung entsprechender Lehrabschluss bzw. mittlere Schulausbildung und berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahme (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) und zumindest einjährige einschlägige berufliche Erfahrung	

14. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2012, Zahl A03-ALL-27/1-2012, mit welcher die Modellfunktionen dargestellt und die Modellstellen zu Gehaltsklassen zugeordnet werden (Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung – K-GEPV)

Aufgrund § 81 Abs. 5 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, wird verordnet:

Die Modellfunktionen (Berufsgruppen) und die Zuordnung ihrer Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Gehaltsklassen sind in der Anlage (Einreihungsplan) ./ dargestellt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Einreichungsplan

Anlage

Geschäfts- Bereich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Geschäfts- Bereich
Stellen- wert	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	Stellen- wert
F											Führung II 01 02													F
AK					Routine Sachbearbeitung 01 02 03																			AK
AK			Bürokraft 01 02 03																					AK
KU				Routine Kundenbetreuung 01 02 03 04																				KU
KU																								KU
AD						Aufsicht 01 02 03 04																		AD
TH																								TH
TH																								TH
TH																								TH
TH																								TH
TH																								TH
TH																								TH
TH																								TH
BS																								BS
PF																								PF
PF																								PF
PF																								PF
EP																								EP
EP																								EP

Legende:

- Bereiche:**
 AD = Aufsichtsdienst
 AK = Administrativ/Kaufmännische Funktionen
 BS = Bestattung
 EP = Erzieherisch-pädagogische Funktionen
 F = Führungsfunktionen
 KU = Kundenorientierte Funktionen
 PF = Betreuungs- bzw. Pflegefunktionen
 TH = Technische bzw. handwerkliche Funktionen

Berufsgruppen:

- Führung-HD = Führung von direkt unterstellten Mitarbeiterinnen
 Führung-IU = Führung von Organisationen mit Führungunterbau
 Führung-II = Zweite Führungsebene
 Betr.-Dienst = Bedienungsdienst

15. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2012, Zahl: A03-ALL-29/1-2012, mit welcher die näheren Bestimmungen über die Modellstellen und die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung geregelt wird (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung – K-GMVZV)

Aufgrund der §§ 81 Abs. 4 und 82 Abs. 2 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, wird verordnet:

1. Abschnitt

Anrechnung von Berufserfahrung

§ 1

(1) Die Anrechnung von Berufserfahrung erfolgt durch die Ermittlung eines Vorrückungstages. Hierfür werden die nach Abs. 2 anzurechnenden Vordienstzeiten dem Tag der Anstellung vorangesetzt.

(2) Der Gemeindemitarbeiterin sind zum Zeitpunkt ihrer Anstellung einschlägige öffentliche wie private Vordienstzeiten, das sind Dienstzeiten, in denen die Gemeindemitarbeiterin für die vorgesehene Verwendung wichtige Berufserfahrung erworben hat, bis zu dem ./. in der Anlage 1 definierten Höchstausmaß anzurechnen.

2. Abschnitt

Berufsgruppen und Bewertung der Modellstellen

§ 2

(1) Sämtliche Aufgabenbereiche der Gemeinde sind nach den folgenden Bestimmungen als Berufsgruppen (Modellfunktionen) festzulegen. Jede Modellfunktion besteht aus mehreren Modellstellen. Modellstellen sind abstrakte Stellen.

(2) Die Dienstgeberin hat jede Gemeindemitarbeiterin entsprechend ihrer tatsächlichen Verwendung einer Modellstelle gemäß ./. Anlage 2 und damit einer Gehaltsklasse zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt im Dienstvertrag.

(3) Dabei sind den Stellenwerten gemäß Anlage 2 folgende Gehaltsklassen zugeordnet:

- a) Stellenwerten bis 15: Gehaltsklasse 1
- b) Stellenwerten von 15,01 bis einschließlich 18: Gehaltsklasse 2
- c) Stellenwerten von 18,01 bis einschließlich 21: Gehaltsklasse 3
- d) Stellenwerten von 21,01 bis einschließlich 24: Gehaltsklasse 4
- e) Stellenwerten von 24,01 bis einschließlich 27: Gehaltsklasse 5
- f) Stellenwerten von 27,01 bis einschließlich 30: Gehaltsklasse 6
- g) Stellenwerten von 30,01 bis einschließlich 33: Gehaltsklasse 7
- h) Stellenwerten von 33,01 bis einschließlich 36: Gehaltsklasse 8
- i) Stellenwerten von 36,01 bis einschließlich 39: Gehaltsklasse 9
- j) Stellenwerten von 39,01 bis einschließlich 42: Gehaltsklasse 10
- k) Stellenwerten von 42,01 bis einschließlich 45: Gehaltsklasse 11
- l) Stellenwerten von 45,01 bis einschließlich 48: Gehaltsklasse 12
- m) Stellenwerten von 48,01 bis einschließlich 51: Gehaltsklasse 13
- n) Stellenwerten von 51,01 bis einschließlich 54: Gehaltsklasse 14
- o) Stellenwerten von 54,01 bis einschließlich 57: Gehaltsklasse 15
- p) Stellenwerten von 57,01 bis einschließlich 60: Gehaltsklasse 16
- q) Stellenwerten von 60,01 bis einschließlich 63: Gehaltsklasse 17
- r) Stellenwerten von 63,01 bis einschließlich 66: Gehaltsklasse 18
- s) Stellenwerten von 66,01 bis einschließlich 69: Gehaltsklasse 19
- t) Stellenwerten von 69,01 bis einschließlich 72: Gehaltsklasse 20
- u) Stellenwerten von 72,01 bis einschließlich 75: Gehaltsklasse 21
- v) Stellenwerten von 75,01 bis einschließlich 78: Gehaltsklasse 22
- w) Stellenwerten von 78,01 bis einschließlich 81: Gehaltsklasse 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage 1

Höchstaussmaß der anrechenbaren Berufserfahrung

in den Gehaltsklassen	Maximale Jahre
1 und 2	1
3 bis 5	2
6 bis 8	4
9 bis 11	6
12 bis 14	8
15 bis 18	10
19 bis 23	12

Anlage 2**Berufsgruppen und dazugehörige Modellstellen**

Bereich 1: Administrativ-kaufmännischer Bereich

Berufsgruppe: Bürokräft

Aufgabenbereich:

Stelleninhaberinnen führen Hilfstätigkeiten im administrativ-kaufmännischen Bereich (z.B. in Bibliotheken, Kanzleistellen) aus.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: AK-BK1 Bürokräft 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18 %)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18 %)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20 %)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16 %)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4 %)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Umgebungseinflüsse (4 %)	X 20,00; Y 15,00	0,720
Stellenwert		15,46

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-BK2A Bürokräft 2A/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 15,00	0,720
Stellenwert		19,66

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-BK2B Bürokraft 2B/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 15,00	0,720
Stellenwert		20,29

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-BK3 Bürokraft 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Stellenwert		21,49

Berufsgruppe: Routine Sachbearbeitung

Aufgabenbereich:

Die Stelleninhaberinnen führen Detailarbeiten (Aufgaben) innerhalb eines Sachgebietes im administrativ-kaufmännischen Bereich aus. Dazu zählen z.B. die Formularbearbeitung, Detailabklärung, Inkasso und die Erteilung von Routineauskünften.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: AK-RSB1 Routine Sachbearbeitung 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		21,80

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-RSB2A Routine Sachbearbeitung 2A/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 45,00	6,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		24,05

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-RSB2B Routine Sachbearbeitung 2B/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Stellenwert		24,35

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-RSB3 Routine Sachbearbeitung 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 45,00	7,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Stellenwert		28,00

Berufsgruppe: Spezial Sachbearbeitung

Aufgabenbereich:

Angehörige dieser Berufsgruppe bearbeiten fallbezogene Problemstellungen in der Verwaltung auf der Grundlage der gesetzlichen Grundlagen bzw. nach Leitfäden, Musterabläufen, Richtlinien innerhalb eines Sachgebiets oder mehrerer Sachgebiete. Je nach konkretem Einsatz ist die Vorbereitung von Bescheid- bzw. Vertragsentwürfen erforderlich. Wenn notwendig erfolgt die Mitwirkung in angrenzenden Sachbereichen (z.B. in abteilungsübergreifenden Angelegenheiten bzw. im Rahmen von Vertretungsregelungen).

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: AK-SSB1 Spezial Sachbearbeitung 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 30,00	7,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		30,35

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-SSB2A Spezial Sachbearbeitung 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 45,00	8,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		33,95

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-SSB2B Spezial Sachbearbeitung 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 60,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 45,00	8,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		35,15

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-SSB3 Spezial Sachbearbeitung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 60,00	9,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Stellenwert		38,45

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: AK-SSB4 Spezial Sachbearbeitung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 45,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Stellenwert		41,50

Berufsgruppe: Fachbearbeitung

Aufgabenbereich:

Dieser Berufsgruppe gehören Bedienstete an, welchen die abschließende Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb eines umfassenden Fachbereichs in der Verwaltung obliegt. Dies erfordert umfassende Kenntnisse der fachspezifischen / gesetzlichen Grundlagen. Bedienstete tragen die Gesamtverantwortung für den Fachbereich und für die an ausführende Bedienstete delegierte Arbeiten.

Stellenbewertung Stufe 1A:

Modellstelle: AK-FB1A Fachbearbeitung 1A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 60,00	12,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		43,65

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-FB2A Fachbearbeitung 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 30,00	10,900
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Stellenwert		45,10

Stellenbewertung Stufe 1B:

Modellstelle: AK-FB1B Fachbearbeitung 1B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 45,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Stellenwert		44,50

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-FB2B Fachbearbeitung 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 30,00	10,900
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		45,25

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-FB3 Fachbearbeitung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		50,80

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: AK-FB4 Fachbearbeitung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 85,00; Y 60,00	13,050
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 45,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		53,15

Berufsgruppe: Experten

Aufgabenbereich:

Dieser Berufsgruppe angehörige Bedienstete bearbeiten komplexe, oft auch kontroverse Problemstellungen umfassend und konzeptionell, oftmals unter Einholung bzw. Erstellung von Gutachten. Die Aufgaben / Aufträge haben häufig Projektcharakter. Zu den Aufgaben zählen vielfach die Entwicklung von Konzepten, die Ausarbeitung umfassender Projekte, das Erstellen von komplexen Bescheiden. Dies erfordert die tiefgreifende Kenntnis der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen (in der Regel auf Hochschulniveau).

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: AK-EX1 Experten 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 60,00	13,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		54,95

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-EX2A Experten 2A/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 80,00	14,400
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 30,00	14,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		58,95

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-EX2B Experten 2B/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 80,00	13,500
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 30,00	14,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		58,50

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-EX3 Experten 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 80,00	13,500
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 80,00	14,400
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 45,00	15,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Stellenwert		62,40

Berufsgruppe: Experten Sachbereich

Aufgabenbereich:

In dieser Berufsgruppe erfolgt die Bearbeitung von fallbezogenen Problemstellungen innerhalb von Spezial-Sachgebieten. Dies erfordert vertiefte, pragmatische Kenntnisse der Umstände und Zusammenhänge, wie auch die Fähigkeit der richtigen Zuordnung und der Dokumentation. Für die Zuordnung zu dieser Berufsgruppe gehört auch die Initiative, Unklarheiten zu hinterfragen, Fehlendes zu ergänzen, nachzufragen bzw. zu interpretieren und darüber zu berichten. Charakteristisch ist das Erfordernis der laufenden Aktualisierung des eigenen Wissens.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: AK-EXB1 Experten Sachbereich 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 60,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 60,00	9,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Stellenwert		35,75

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-EXB2A Experten Sachbereich 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 45,00	11,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Stellenwert		39,00

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-EXB2B Experten Sachbereich 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 45,00	11,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		38,85

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-EXB3 Experten Sachbereich 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 60,00	10,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		39,70

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: AK-EXB4 Experten Sachbereich 4 - konzeptionell

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 45,00	11,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		42,90

Berufsgruppe: Experten Fachbereich

Aufgabenbereich:

Bearbeitung von umfassenden Problemstellungen innerhalb eines eigenverantwortlichen anvertrauten Spezial-Fachbereichs. Die Stelle erfordert systematische Kenntnisse der Umstände und Zusammenhänge, auch die Fähigkeit zu analysieren und strukturiert zu recherchieren. Es findet der Austausch der Erkenntnisse mit Experten, auch mit wissenschaftlichen Institutionen außerhalb der Gemeinde, statt. Die Resultate sind anspruchsvoll aufbereitet zu dokumentieren und fallweise auch zu veröffentlichen.

Stellenbewertung Stufe 1A:

Modellstelle: AK-FB1A Fachbearbeitung 1A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 60,00	12,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		43,65

Stellenbewertung Stufe 1B:

Modellstelle: AK-FB1B Fachbearbeitung 1B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 45,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Stellenwert		44,50

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: AK-FB2A Fachbearbeitung 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 30,00	10,900
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Stellenwert		45,10

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: AK-FB2B Fachbearbeitung 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 30,00	10,900
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		45,25

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: AK-FB3 Fachbearbeitung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		50,80

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: AK-FB4 Fachbearbeitung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 85,00; Y 60,00	13,050
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 45,00	12,500
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		53,15

Bereich 2: Bürgerinnen- und Kundinnen-orientierter Bereich

Berufsgruppe: Routine Kundinnenbetreuung

Aufgabenbereich:

Bedienstete in dieser Berufsgruppe besorgen Schalter-/Kassendienst oder vergleichbare Tätigkeit innerhalb eines Sachgebiets z.B. in der Verwaltung, Freizeiteinrichtungen der Gemeinde und Tourismusbüros. Regelmäßige Aufgaben sind der Formular- und Belegverkehr mit Kunden, Inkassotätigkeiten und einfachere Auskünfte.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: KU-RKB1 Routine Kundenbetreuung 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 15,00	3,600
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 45,00	4,800
Stellenwert		15,65

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: KU-RKB2A Routine Kundenbetreuung 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 15,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 45,00	4,800
Stellenwert		19,70

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: KU-RKB2B Routine Kundenbetreuung 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 15,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Stellenwert		19,55

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: KU-RKB3 Routine Kundenbetreuung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Stellenwert		23,00

Stellenbewertung Stufe 3S:

Modellstelle: KU-RKB3S Routine Kundenbetreuung 3/4 aus Stufe 2 erschwert

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 15,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Passive psychische Belastung (4%)	X 0,00; Y 75,00	1,200
Stellenwert		21,23

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: KU-RKB4 Routine Kundenbetreuung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 45,00	6,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		26,45

Berufsgruppe: Kundinnenbetreuung/Kundinnenberatung

Aufgabenbereich:

Bedienstete, welche dieser Berufsgruppe angehören, betreuen / beraten Bürgerinnen bzw. KundenInnen in einschlägigen, fallbezogenen Angelegenheiten innerhalb eines Sachbereichs oder mehrerer Sachbereiche (z.B. im Bürgerservice oder in Tourismusämtern).

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: KU-KB1 Routine Kundenbetreuung 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Stellenwert		27,10

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: KU-KB2A Kundenbetreuung 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 45,00	7,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Stellenwert		30,70

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: KU-KB2B Kundenbetreuung 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 45,00	7,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		30,55

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: KU-KB3 Kundenbetreuung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 60,00	9,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		33,55

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: KU-KB4 Kundenbetreuung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 60,00	10,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,400
Führungskompetenz – Linie (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Stellenwert		38,50

Berufsgruppe: Kundinnenberatung/Verhandlungsleitung

Aufgabenbereich:

Dieser Berufsgruppe angehörige Bedienstete wickeln üblicherweise Behördenverfahren im gesamten Verfahrensablauf ab (inkl. Ladung, Ermittlungsverfahren, Verhandlung, Bescheid etc.) bzw. erstellen Standardverträge und verhandeln mit Parteien / Vertragspartnern über deren Inhalt und Auswirkungen. Umfasst ist ebenfalls die Leitung von Verhandlungen in den entsprechenden Behördenverfahren (z.B. in Bauangelegenheiten bzw. im Bereich der Abgabenprüfung)

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: KU-KBER1 Kundenberatung / Verhandlungsleitung 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 60,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 00,00	0,600
Stellenwert		36,28

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: KU-KBER2A Kundenberatung / Verhandlungsleitung 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 45,00	10,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Passive psychische Belastung (4%)	X 0,00; Y 50,00	0,800
Stellenwert		41,97

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: KU-KBER2B Kundenberatung / Verhandlungsleitung 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 60,00	11,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Stellenwert		39,67

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: KU-KBER3 Kundenberatung / Verhandlungsleitung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 30,00	11,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 60,00	11,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Stellenwert		44,27

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: KU-KBER4 Kundenberatung / Verhandlungsleitung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 45,00	12,500
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 60,00	11,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Stellenwert		46,52

Berufsgruppe: Experten Kundinnenberatung/Großprojekte

Aufgabenbereich:

Die Hauptaufgabe von Angehörigen dieser Berufsgruppe ist die Leitung von komplexen Projekten über alle wesentlichen Projektphasen, von der Projektplanung bis zur Lösungskonzeption und Gesamtkontrolle. Regelmäßig erfolgt in derartigen Projekten die Beiziehung von externen Expertinnen. Stelleninhaberinnen führen in der Regel die Verhandlungen mit anderen Ämtern, Behörden und Bürgerforen.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: KU-EKB1 Experten Kundenberatung / Großprojekte 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 60,00	13,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 45,00	10,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		54,75

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: KU-EKB2A Experten Kundenberatung / Großprojekte 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 80,00	13,500
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 85,00; Y 45,00	14,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 45,00	10,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		57,30

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: KU-EKB2B Experten Kundenberatung / Großprojekte 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 85,00; Y 45,00	14,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 60,00	11,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		57,15

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: KU-EKB3 Experten Kundenberatung / Großprojekte 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 80,00	13,500
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 45,00	15,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 60,00	11,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		61,00

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: KU-EKB4 Experten Kundenberatung / Großprojekte 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 80,00	13,500
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 60,00	16,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 80,00; Y 80,00	12,800
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 80,00; Y 45,00	10,000
Stellenwert		65,10

Bereich 3: Technisch-handwerklicher Bereich

Berufsgruppe: Raumpflege / Gebäudewart

Aufgabenbereich:

Hauptaufgaben in dieser Berufsgruppe ist die Ausführung von Reinigungsarbeiten im anvertrauten Bereich. Dies erfordert Kenntnisse im Umgang mit Reinigungsmitteln und –geräten sowie mit Chemikalien. Erforderlich ist die Rücksichtnahme auf Arbeitnehmer, Kunden und Bewohner (in den Pflegeheimen). Der sorgsame Umgang mit dem Inventar, Diskretion sowie die Beachtung der Hygienevorschriften werden vorausgesetzt.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-RP1 Raumpflege / Gebäudewart 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 12,00; Y 15,00	2,430
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 60,00	1,440
Stellenwert		14,42

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: TH-RP2 Raumpflege / Gebäudewart 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Stellenwert		17,68

Stellenbewertung Stufe 3A:

Modellstelle: TH-RP3A Raumpflege / Gebäudewart 3A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 100,00	4,000
Stellenwert		18,64

Stellenbewertung Stufe 3B:

Modellstelle: TH-RP3B Raumpflege / Gebäudewart 3B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Stellenwert		19,48

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-RP4 Raumpflege / Gebäudewart 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 100,00	4,000
Stellenwert		22,84

Berufsgruppe: Hauswart

Aufgabenbereich:

Stelleninhaber übernehmen die selbstständige Betreuung der Außenflächen und die Ausführung von kleinen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, was üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre oder eines handwerklichen Berechtigungsnachweises (z.B. Aufzugswart), erfordert. Ebenso dienen sie als Ansprechperson für Schulverwaltung und die Gemeindeverwaltung.

Hinweis:

Bei den Modellstellen 2, 3a, 3b und 4 wird die fachliche Führung von Ausführenden (internen bzw. externen Reinigungskräften) vorausgesetzt.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-HW1 Hauswart 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 15,00	4,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Stellenwert		23,34

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: TH-HW2 Hauswart 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		26,60

Stellenbewertung Stufe 3A:

Modellstelle: TH-HW3A Hauswart 3A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 45,00	6,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,360
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 15,00	1,080
Stellenwert		29,89

Stellenbewertung Stufe 3B:

Modellstelle: TH-HW3B Hauswart 3B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 45,00	6,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		29,90

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-HW4 Hauswart 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 60,00	7,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Stellenwert		32,70

Berufsgruppe: Handwerkliche Kraft

Aufgabenbereich:

Hauptaufgabe in dieser Berufsgruppe sind die Verrichtung von unterstützenden handwerklichen Aufgaben und die Mithilfe bei handwerklichen Facharbeiten.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-HK1 Handwerkliche Kraft 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Stellenwert		16,18

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: TH-HK2A Handwerkliche Kraft 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y	1,200
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Stellenwert		19,63

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: TH-HK2B Handwerkliche Kraft 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 30,00	4,050
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Stellenwert		18,28

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: TH-HK3 Handwerkliche Kraft 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 100,00	4,000
Stellenwert		22,39

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-HK4 Handwerkliche Kraft 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 45,00	4,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 60,00	3,360
Stellenwert		26,36

Stellenbewertung Stufe 4A:

Modellstelle: TH-HK4A Handwerkliche Kraft 4/4 Sammelstelle

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 45,00	4,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Stellenwert		24,40

Berufsgruppe: Handwerkliche Fachkraft

Aufgabenbereich:

Dieser Berufsgruppe sind handwerkliche Funktionen zuzuordnen, welche handwerkliche (Fach-) Arbeiten umfassen, die üblicherweise den Abschluss einer einschlägigen handwerklichen Berufslehre und allenfalls erforderlicher zusätzlicher Berechtigungsnachweise (z.B. Führerschein C, E, F, G, die Ausbildung zum Wasserwart/Wassermeister oder Kanalwart/Kanalfacharbeiter) erfordern. Bei der Bewertung bereits berücksichtigt ist die (fallweise) Führung einer Kleinpartie.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-HFK1 Handwerkliche Fachkraft 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		26,00

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: TH-HFK2 Handwerkliche Fachkraft 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 15,00	5,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Stellenwert		27,65

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: TH-HFK3 Handwerkliche Fachkraft 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 30,00	7,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Stellenwert		32,70

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-HFK4 Handwerkliche Fachkraft 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 45,00	8,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Stellenwert		35,20

Berufsgruppe: Berufskraftfahrerin

Aufgabenbereich:

Der überwiegende Aufgabenbereich besteht im Lenken von einem / mehreren Kraftfahrzeugen, wofür zumindest eine Fachqualifikation (mind. Führerscheinklasse B) erforderlich ist. Ebenfalls vom Aufgabenbereich erfasst sind Instandhaltungsarbeiten und kleinere Reparaturen sowie die Montage / Demontage von Zusatzaufbauten.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-BK1 Berufskraftfahrer 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 100,00	1,840
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 100,00	2,080
Stellenwert		22,42

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: TH-BK2 Berufskraftfahrer 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 45,00	4,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 100,00	1,840
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 100,00	2,080
Stellenwert		24,52

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: TH-BK3 Berufskraftfahrer 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 15,00	5,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 100,00	1,840
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		27,29

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-BK4 Berufskraftfahrer 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 45,00	8,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Stellenwert		32,25

Berufsgruppe: Facharbeiterin

Aufgabenbereich:

Selbständige Ausführung von handwerklichen Facharbeiten, die üblicherweise den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre und Zusatzausbildung, sowie ständige zusätzliche organisatorische Aufgaben (Planung, Budgetierung, Organisation, Koordination, Disposition ...) erfordern.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-FA1 FacharbeiterIn 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 60,00	9,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 15,00	1,680
Stellenwert		38,98

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: TH-FA2 FacharbeiterIn 2/2

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 60,00	9,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 15,00	1,080
Stellenwert		40,73

Berufsgruppe: Anlagentechnik

Aufgabenbereich:

Die dieser Berufsgruppe angehörigen Bediensteten steuern und betreuen Anlagen, Maschinen, Geräte oder entsprechend eingerichtete Räumlichkeiten (z.B. zentrale Wasserwarte).

Zu den Aufgaben zählen die Prozessüberwachung und –steuerung, die Anlagenwartung bzw. die Veranlassung und Übernahme von Reparaturarbeiten, die den Abschluss einer handwerklichen Berufslehre und/oder einer Fachqualifikation (z.B. eines handwerklichen Berechtigungsnachweises wie z.B. Zertifikat für Wasserwart oder Wassermeister bzw. Klärwärter oder Klärfacharbeiter) erfordern. Ebenso werden Hilfstätigkeiten ausgeführt.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-AT1 Anlagentechnik 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 45,00	7,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		32,25

Stellenbewertung Stufe 2A:

Modellstelle: TH-AT2A Anlagentechnik 2A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 45,00	8,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		34,30

Stellenbewertung Stufe 2B:

Modellstelle: TH-AT2B Anlagentechnik 2B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 30,00	7,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Stellenwert		35,55

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: TH-AT3 Anlagentechnik 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 45,00	8,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 15,00	1,080
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 15,00	1,080
Stellenwert		38,51

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-AT4 Anlagentechnik 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X ; Y 15,00	0,240
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Stellenwert		41,01

Berufsgruppe: Fachtechnik

Aufgabenbereich:

In dieser Berufsgruppe obliegt den Stelleninhaberinnen die Projektierung technischer Vorhaben, das Einleiten, Steuern und Überwachen von Maßnahmen, was besondere Fähigkeiten in Disposition, Koordination und auch Durchsetzungsvermögen verlangt. Dies betrifft sowohl einzelne Projektphasen als auch Gesamtprojekte. Ebenso findet die fallweise Einteilung und Koordination von ausführenden Trupps statt. Die Bediensteten sind für die getroffenen Feststellungen, Entscheide und Projekte verantwortlich.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: TH-FT1 Fachtechnik 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 60,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 5,00	0,920
Stellenwert		39,42

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: TH-FT2 Fachtechnik 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 5,00	0,920
Stellenwert		44,97

Stellenbewertung Stufe 3A:

Modellstelle: TH-FT3A Fachtechnik 3A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 5,00	0,560
Stellenwert		45,81

Stellenbewertung Stufe 3B:

Modellstelle: TH-FT3B Fachtechnik 3B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 45,00	9,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 30,00	7,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 5,00	0,920
Stellenwert		47,37

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: TH-FT4 Fachtechnik 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 30,00	11,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		50,75

Bereich 4: Aufsichtsdienst

Berufsgruppe: Aufsicht

Aufgabenbereich:

In dieser Berufsgruppe erfolgt der Einsatz als verantwortliche Aufsichtsperson in öffentlichen Gemeindeeinrichtungen oder im Gemeindegebiet (bei Bädern, Seen etc.). Für die Badeaufsicht werden berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen (Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 16 Stunden und der Verwendung entsprechende Schwimm- bzw. Retterausbildung) vorausgesetzt.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: AD-AD1 Aufsicht 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 100,00	2,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 60,00	1,800
Stellenwert		25,59

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: AD-AD2 Aufsicht 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 15,00	4,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 60,00	1,440
Stellenwert		27,28

Stellenbewertung Stufe 3A:

Modellstelle: AD-AD3A Aufsicht 3A/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 15,00	1,680
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 15,00	1,680
Stellenwert		30,46

Stellenbewertung Stufe 3B:

Modellstelle: AD-AD3B Aufsicht 3B/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 15,00	0,720
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Stellenwert		32,41

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: AD-AD4 Aufsicht 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 15,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Stellenwert		34,13

Bereich 5: Bestattung

Berufsgruppe: Bestattung

Aufgabenbereich:

Dieser Berufsgruppe zugeordnet sind Mitarbeiter, welche überwiegend für (erschwerte) Aufgaben der Bestattung wie z.B. Abholung von Verstorbenen, Waschen, Reinigen, Einsargen, Grabaushub, Mitwirkung bei Bestattungszeremonien (z.B. als Sargträger) eingesetzt sind und gegebenenfalls die Friedhofspflege wahrnehmen oder auch Verwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Trauernden wahrnehmen.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: BS-BS1 Bestattung 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 35,00	2,960
Passive psychische Belastung (4%)	X 100,00; Y 50,00	3,200
Stellenwert		25,31

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: BS-BS2 Bestattung 2/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 30,00	3,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 60,00	3,360
Passive psychische Belastung (4%)	X 100,00; Y 75,00	3,600
Stellenwert		27,86

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: BS-BS3 Bestattung 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 45,00	4,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 100,00; Y 35,00	2,960
Passive psychische Belastung (4%)	X 100,00; Y 50,00	3,200
Stellenwert		32,51

Bereich 6: Pflegebereich

Berufsgruppe: Betreuungsdienst

Aufgabenbereich:

Zu dieser Berufsgruppe gehören in den Alten- und Pflegeheimen:

- a) **HeimhelferInnen gemäß § 4 Sozialbetreuungsberufegesetz**
Der Aufgabenbereich der Heimhilfen besteht insbesondere in der Unterstützung der BewohnerInnen bei Aktivitäten des täglichen Lebens, bei der Einnahme von Mahlzeiten, Hygiene und in der Beobachtung des Allgemeinzustandes (und gegebenenfalls Anforderung von Angehörigen des Diplombierten Pflegedienstes)
- b) **KreativanimateurInnen (ohne Ausbildung zur PflegehelferIn)**
Der Aufgabenbereich der KreativanimateurInnen deckt den Kreativbereich in den Alten- und Pflegeheimen ab, indem die BewohnerInnen im Rahmen definierter Programme aktiviert (z.B. durch Aktivitäten wie Basteln, Malen, Singen und Bewegungsgruppen) werden.

Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich zwar im Aufgabenbereich, nicht jedoch im Anforderungswert.

Stellenbewertung Stufe 1A:

Modellstelle: PF-BETR1A Betreuung Heimhilfe 1A/1

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 12,00; Y 30,00	3,780
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 60,00	1,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		22,16

Stellenbewertung Stufe 1B:

Modellstelle: PF-BETR1B Betreuung KreativanimateurIn 1B/1

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 20,00; Y 60,00	1,440
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 35,00	1,040
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		23,33

Berufsgruppe: Pflegehilfe

Aufgabenbereich:

Betreuung pflegebedürftiger Menschen; Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten. Flankierende Pflegearbeiten wie z.B. Reinigung des Umfeldes (Pflegeutensilien ...), Grundpflege, Pflege auf Anordnung unter Aufsicht.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: PF-PD1 Pflegedienst 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 15,00; Y 15,00	2,700
Fachkompetenz (20%)	X 10,00; Y 15,00	2,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 50,00	3,000
Stellenwert		21,99

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: PF-PD2 Pflegedienst 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 15,00	4,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		26,79

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: PF-PD3 Pflegedienst 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		29,84

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: PF-PD4 Pflegedienst 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 60,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 45,00	6,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 100,00	3,040
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		32,49

Berufsgruppe: Fachsozialbetreuung

Aufgabenbereich:

Neben den pflegerischen Tätigkeiten auf der Grundlage des Berufsbildes der Pflegehelferin umfasst der Aufgabenbereich auch die umfassende Begleitung der Bewohnerinnen sowie die Unterstützung bei der Bewältigung sämtlicher Lebens- und Problemsituationen im Sinne des Berufsbildes der Fachsozialbetreuerin gemäß dem Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: PF-FSB1 Fachsozialbetreuung 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 30,00	5,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		28,40

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: PF-FSB2 Fachsozialbetreuung 2/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 60,00	2,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		31,95

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: PF-FSB3 Fachsozialbetreuung 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 60,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 45,00	6,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		33,60

Berufsgruppe: Diplomsozialbetreuung

Aufgabenbereich:

Neben den pflegerischen Tätigkeiten auf der Grundlage des Berufsbildes der Pflegehelferin umfasst der Aufgabenbereich auch die Tätigkeitsbereiche der Fachsozialbetreuerin bei höherer Eigenverantwortlichkeit im Bereich der Betreuung sowie konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit. Ebenso beinhaltet ihr Aufgabengebiet die Koordination und die fachliche Anleitung von Mitarbeitern und Helfern in Fragen der Sozialbetreuung sowie fachliche Evaluation und Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes im Sinne des Berufsbildes der Diplomsozialbetreuerin gemäß dem Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: PF-DSB1 Diplomsozialbetreuung 1/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 30,00	7,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		29,70

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: PF-DSB2 Diplomsozialbetreuung 2/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 40,00; Y 30,00	7,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		32,25

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: PF-DSB3 Diplomsozialbetreuung 3/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 45,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 60,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 45,00; Y 30,00	8,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		34,30

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: PF-DSB4 Diplomsozialbetreuung 4/4

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 60,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 45,00; Y 45,00	9,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 15,00	1,680
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		38,63

Berufsgruppe: Pflegefachdienst (DGKS)

Aufgabenbereich:

Einsatz als qualifizierte Pflegekraft in den Alten- und Pflegeheimen. Verantwortung für Unterweisung und Kontrolle der Tätigkeiten der Pflegekräfte lt. GUKG.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: PF-PFD1 Pflegefachdienst 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 15,00	7,900
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		36,50

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: PF-PFD2 Pflegefachdienst 2/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 30,00	8,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 60,00; Y 35,00	2,000
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 75,00	3,000
Stellenwert		41,15

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: PF-PFD3 Pflegefachdienst 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 45,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 60,00	10,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 60,00; Y 15,00	1,680
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 50,00	2,600
Stellenwert		44,03

Berufsgruppe: Pflegedienstleitung

Aufgabenbereich:

Leitung des Pflegepersonals. Einsatz als qualifizierte Pflegekraft im Langzeit-Pflegedienst der Pflegeheime; Verantwortung für den Personaleinsatz (Dienstplan), die Qualität der Pflege und die Dokumentation. Ansprechperson für BewohnerInnen, Angehörige etc.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: PF-PL1 Pflegedienstleitung 1/2

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 15,00	10,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 5,00	0,560
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		47,51

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: PF-PL2 Pflegedienstleitung 2/2

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 30,00	11,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 5,00	0,560
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		49,61

Bereich 6: Erzieherisch-pädagogischer Bereich

Berufsgruppe: Pädagogische Kraft

Aufgabenbereich:

Angehörige dieser Berufsgruppe sind für die Mithilfe bei der Kinderbetreuung und Unterstützung der PädagogIn bei den Betreuungsaufgaben zuständig. Die Abwicklung des vorgegebenen Programms erfolgt (abhängig von Praxis und Ausbildung) weitgehend selbstständig. Ebenso werden kleinere Reinigungsarbeiten im Rahmen der Betreuungstätigkeit wahrgenommen.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: EP-PK1 Pädagogische Kraft 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 25,00; Y 15,00	4,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 45,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 25,00	1,000
Stellenwert		23,35

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: EP-PK2 Pädagogische Kraft 2/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 15,00; Y 45,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 25,00	1,000
Stellenwert		25,65

Stellenbewertung Stufe 2 (P):

Modellstelle: EP-PK2P Pädagogische Kraft 2P/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 30,00	5,400
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 15,00	5,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 15,00	1,080
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 100,00	3,400
Stellenwert		26,83

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: EP-PK3 Pädagogische Kraft 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 25,00	1,000
Stellenwert		28,20

Stellenbewertung Stufe 3 (P):

Modellstelle: EP-PK3P Pädagogische Kraft 3P/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 25,00; Y 30,00	4,950
Entscheidungskompetenz (18%)	X 30,00; Y 45,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 35,00; Y 30,00	6,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 35,00; Y 15,00	1,080
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 35,00	1,400
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 100,00	3,400
Stellenwert		29,08

Berufsgruppe: Pädagogische Fachkraft

Aufgabenbereich:

Qualifizierte Kinderbetreuung in Kindergärten, Horten, Kleinkindbetreuungseinrichtungen: Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Bildungsangebote, Entwicklungsgespräche, usw.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: EP-PFK1 Pädagogische Fachkraft 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 30,00	6,300
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 30,00	6,750
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 15,00	10,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 15,00	2,400
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 25,00	1,000
Stellenwert		33,41

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: EP-PFK2 Pädagogische Fachkraft 2/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 30,00	7,650
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 15,00	10,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 15,00; Y 30,00	3,600
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 25,00	1,000
Stellenwert		37,31

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: EP-PFK3 Pädagogische Fachkraft 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 15,00	10,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 15,00	0,480
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 25,00	1,000
Stellenwert		41,76

Berufsgruppe: Pädagogische Leitung

Aufgabenbereich:

Kernaufgaben:

- Pädagogische Leitung und Gesamtorganisation von Betreuungseinrichtungen: Planung, Organisation, Durchführung und Nachbearbeitung der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination der pädagogischen Arbeit aller Fachkräfte, MitarbeiterInnenführung

Weitere Aufgaben:

- Betriebsführung (Nachbeschaffung und Reparatur von Spielmaterialien und -geräten, Bekanntgabe von Sanierungsbedarf etc.)
- Gesamte Administration (Anmeldung, Einteilung, Organisation...)

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: EP-PL1 Pädagogische Leitung 1/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 30,00	10,900
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 0,00	0,600
Stellenwert		41,24

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: EP-PL2 Pädagogische Leitung 2/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 45,00	8,100
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 45,00	11,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Körperliche Beanspruchung (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Umgebungseinflüsse (4%)	X 10,00; Y 5,00	0,320
Passive psychische Belastung (4%)	X 25,00; Y 0,00	0,600
Stellenwert		42,14

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: EP-PL3 Pädagogische Leitung 3/3

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		46,90

Bereich 7: Führungsfunktion

Berufsgruppe: Erste Führungsebene – Führung von direkt unterstellten Mitarbeiterinnen

Aufgabenbereich:

Von dieser Berufsgruppe sind Führungskräfte erfasst, welchen die Gesamtleitung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit weniger als 70 Bediensteten obliegt. Den Führungskräften gemeinsam ist ihre Funktion als LeiterIn des inneren Dienstes der Organisation. Diese besteht – stark vereinfacht ausgedrückt – in der kaufmännischen und personellen Gesamtleitung der Organisation und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie der hierfür erforderlichen Handlung und Kontrollmaßnahmen.

Ebenso sind bereichsverantwortliche Führungskräfte (FinanzverwalterInnen, BauamtsleiterInnen, PflegedienstleiterInnen etc.) von Großorganisationen dieser Berufsgruppe zuzuordnen.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: F-ID1 Führung ID/1/6

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 60,00; Y 90,00	13,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 30,00; Y 80,00	8,800
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		50,00

Modellstelle: F-ID1FB1 Führung ID/1 aus Fachbearbeitung 1/4 > 25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 90,00	12,400
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 30,00; Y 100,00	9,280
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 30,00	4,800
Stellenwert		48,10

Modellstelle: F-ID1FB2 Führung ID/1 aus Fachbearbeitung 2A/4 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 45,00; Y 60,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Stellenwert		48,10

Modellstelle: F-ID1FT2 Führung ID/1 aus Fachtechnik 2/4 > 25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 45,00	11,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 30,00; Y 60,00	6,720
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 5,00	0,560
Stellenwert		48,63

Modellstelle: F-ID1FT3 Führung ID/1 aus Fachtechnik 3/4 < 25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 40,00; Y 60,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 50,00; Y 75,00	11,500
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 30,00; Y 100,00	9,280
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 35,00; Y 5,00	0,920
Stellenwert		48,70

Modellstelle: F-ID1PFL1 Führung ID/1 aus Pflege Leitung 1/2 <25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 75,00	13,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 30,00; Y 60,00	6,720
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 30,00; Y 45,00	6,000
Umgebungseinflüsse (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		50,57

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: F-ID2 Führung ID/2/6

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 85,00; Y 60,00	13,050
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 60,00	12,700
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,160
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,400
Stellenwert		53,20

Modellstelle: F-ID2EFB2 Führung ID/2 aus Experten Fachbereich 2A/4 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 30,00	11,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 30,00	6,000
Stellenwert		51,35

Modellstelle: F-ID2FB3 Führung ID/2 aus Fachbearbeitung 3/4 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 75,00	13,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		51,70

Modellstelle: F-ID2FT3 Führung ID/2 aus Fachtechnik 3/4 >25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 75,00; Y 60,00	14,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,160
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,400
Stellenwert		53,25

Modellstelle: F-ID2FT4 Führung ID/2 aus Fachtechnik 4/4 <25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 75,00; Y 60,00	14,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,160
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		53,25

Modellstelle: F-ID2PFL1 Führung ID/2 aus Pflege Leitung 1/2 >25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 75,00	14,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 30,00; Y 60,00	6,720
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		51,75

Modellstelle: F-ID2PL3 Führung ID/2 aus Pädagogische Leitung 3/3 >12

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 75,00	14,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 100,00	10,720
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		53,22

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: F-ID3 Führung ID/3/6

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 60,00	14,400
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 75,00	13,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,160
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,400
Stellenwert		55,45

Modellstelle: F-ID3EFB3 Führung ID/3 aus Experten Fachbereich 3/4 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 80,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 80,00; Y 60,00	14,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 30,00	7,200
Stellenwert		54,55

Modellstelle: F-ID3FB3 Führung ID/3 aus Fachbearbeitung 3/3 >25 MA

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 70,00; Y 60,00	11,700
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 75,00	13,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		54,10

Modellstelle: F-ID3FB4 Führung ID/3 aus Fachbearbeitung 4/4 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 85,00; Y 60,00	13,050
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 75,00	14,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Stellenwert		54,95

Modellstelle: F-ID3FT4 Führung ID/3 aus Fachtechnik 4/4 >25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 60,00	10,350
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 75,00; Y 60,00	14,100
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,160
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Stellenwert		54,45

Modellstelle: F-ID3PFL2 Führung ID/3 aus Pflege Leitung 2/2 >25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 45,00	9,000
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 45,00	9,450
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 45,00	12,500
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 100,00	10,720
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Umgebungseinflüsse (4%)	X 20,00; Y 5,00	0,560
Passive psychische Belastung (4%)	X 75,00; Y 25,00	2,200
Stellenwert		54,03

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: F-ID4 Führung ID/4/6

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 60,00	14,400
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 60,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 75,00	13,600
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 60,00	8,160
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Stellenwert		59,80

Modellstelle: F-ID4EFB4 Führung ID/4 aus Experten Fachbereich 4/4 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 60,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 60,00	16,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 45,00	7,200
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 30,00	7,200
Stellenwert		57,75

Modellstelle: F-ID4EX1 Führung ID/4 aus Experten 1/3 <12/25

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 60,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 75,00	14,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,640
Führungskompetenz – Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		57,29

Modellstelle: F-ID4FB4 Führung ID/4 aus Fachbearbeitung 4 >25 MA

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 85,00; Y 60,00	13,050
Entscheidungskompetenz (18%)	X 60,00; Y 60,00	10,800
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 75,00	14,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 60,00; Y 80,00	10,880
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Stellenwert		58,63

Stellenbewertung Stufe 5:

Modellstelle: F-ID5 Führung ID/5/6

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 80,00	16,200
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 60,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 65,00; Y 90,00	14,500
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 80,00	9,440
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Stellenwert		62,50

Modellstelle: F-ID5EFB4 Führung ID/5 aus Experte Fachbereich Führung >25MA

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 60,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 60,00	16,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 45,00; Y 80,00	9,440
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Stellenwert		60,15

Modellstelle: F-ID5EX2 Führung ID/5 aus Experten 2A/3 <12

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 55,00; Y 80,00	12,150
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 80,00	14,400
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 45,00	15,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 60,00	9,600
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,640
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 45,00	8,400
Stellenwert		60,09

Stellenbewertung Stufe 6:

Modellstelle: F-ID6 Führung ID/6/6

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 80,00	16,200
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 60,00	12,600
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 75,00	14,300
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 60,00; Y 80,00	10,880
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Stellenwert		65,50

Berufsgruppe: Erste Führungsebene – Führung mit zahlreichen Unterorganisationen

Aufgabenbereich:

Von dieser Berufsgruppe sind Führungskräfte erfasst, welchen die Gesamtleitung einer (Stadt-)Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit mehr als 70 Bediensteten obliegt. Ferialarbeiterinnen und Lehrlinge sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen. Den Führungskräften gemeinsam ist ihre Funktion als LeiterIn des inneren Dienstes der Organisation. Diese besteht – stark vereinfacht ausgedrückt – in der kaufmännischen und personellen Gesamtleitung der Organisation und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sowie der hierfür erforderlichen Handlungen und Kontrollmaßnahmen.

Ebenso sind spartenverantwortliche Führungskräfte (z.B. FinanzverwalterInnen, BauamtsleiterInnen) von Großorganisationen (über 12.000 EW) mit entsprechendem Führungsunterbau (zumindest 15 Bedienstete) dieser Berufsgruppe zuzuordnen.

Stellenbewertung Stufe 1:

Modellstelle: F-IU1 Führung IU 1/5

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 85,00; Y 80,00	14,850
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 80,00	14,400
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 90,00	15,200
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 80,00; Y 80,00	12,800
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 100,00	12,800
Stellenwert		68,45

Stellenbewertung Stufe 2:

Modellstelle: F-IU2 Führung IU 2/5

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 80,00	16,200
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 80,00	14,400
Fachkompetenz (20%)	X 70,00; Y 100,00	15,800
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 80,00; Y 100,00	14,080
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 100,00	12,800
Stellenwert		71,68

Stellenbewertung Stufe 3:

Modellstelle: F-IU3 Führung IU 3/5

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 80,00	16,200
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 80,00	14,400
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 90,00	18,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 80,00; Y 100,00	14,080
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 100,00	12,800
Stellenwert		73,88

Stellenbewertung Stufe 4:

Modellstelle: F-IU4 Führung IU 4/5

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 80,00	16,200
Entscheidungskompetenz (18%)	X 80,00; Y 100,00	16,200
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 90,00	18,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 100,00; Y 100,00	16,000
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 100,00	12,800
Stellenwert		77,60

Stellenbewertung Stufe 5:

Modellstelle: F-IU4 Führung IU 5/5

Anforderungsart	Anforderungsgrad	Anforderungswert
Wirkungsbereich (18%)	X 100,00; Y 80,00	16,200
Entscheidungskompetenz (18%)	X 100,00; Y 100,00	18,000
Fachkompetenz (20%)	X 90,00; Y 90,00	18,000
Kommunikation/Kundenorientierung (16%)	X 60,00; Y 80,00	11,200
Führungskompetenz - Linie (16%)	X 100,00; Y 100,00	16,000
Führungskompetenz - Team/Fach (16%)	X 60,00; Y 100,00	12,800
Stellenwert		79,40

